Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1889)

Rubrik: Ausserordentliche Sitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Naths.

Großhöchftetten, den 13. Februar 1889.

herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Donnerstag den 21. Februar zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die zu berathenden Gegenstände find folgende :

- 1. Bericht über die stattgefundenen Ersatwahlen in den Großen Rath.
- 2. Erneuerung der Staatsgarantie für das zu convertirende Anleihen der Jura-Bern-Luzern-Bahn im Betrage von 29 Millionen Franken.
- 3. Unkauf der Rabbenthalbesitzung der Privatblinden= anstalt.
- 4. Defret über die Berwaltung der Brandversicherungsanstalt.
- 5. Genehmigung der Uebereinkunft betreffend das Nationalmuseum.
- 6. Dekret betreffend Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsstatthalteramst Bern.

7. Bericht über den Stand und die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerforrektion.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths=Präsident F. Bühlmann.

Erste Sikung.

Panuerstug den 21. Februne 1889.

Nachmittags 2 Uhr.

Borfigender: Prafident Buhlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 80, wovon mit Entschuldigung: die herren Bailat, Benz, Blatter, Blösch, Eggimann (Sumiswald), Fattet (Pruntrut), Flückiger, Hari, Hennemann, Kohler, Kohli, Marti (Bern), Moschard, Köthlisberger (Herzogenbuchsee), Stämpsti (Bern), Stohinger, Will, Zhro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Bergen, Bertholet, Beutler, Bircher, Boinan, Boß, Daucourt, Clfässer (Noirmont), v. Erlach (Gerzensee), Fahrnh, Fattet (St. Ursich), Freiburghaus (Mühleberg), Frutiger, Fueter, Geiser, Gerber (Bern), Glaus, Gouvernon, v. Groß, v. Grünigen, Hadorn, Haslebacher, Hauser, Hofer (Hasli), Hofmann (Riggisberg), Hostettler, Kaiser (Vüren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Koller, Locher, Mathen, Nägeli (Guttannen), Neiger, Péteut, Prêtre, Probst (Edmund), Käh, Dr. Reber, Reichel, Reichen, Reichenbach, Renfer, Rieder, Koth (Abolf), Koth (Friedrich), Ruchti. Sahli, Dr. Schenk, Schindler, Schmid (Taupen), Dr. Schnell, Stämpsti (Schwanden), Stauffer, Steinhauer, Tschanz, v. Wattenwhl (Dießbach), v. Wattenwhl (Uttigen), Wermeille, Würsten, Zaugg, Zingg (Deßbach).

Der Präsident erklärt die außerordentliche Seffion bes Großen Rathes für eröffnet.

Herr Großrath Zurbuchen erklärt den Austritt aus dem Großen Rathe. Das bezügliche Schreiben wird dem Regierungsrathe übermittelt behufs Anordnung einer Erfatwahl.

Tagesordnung:

Bereinigung der Craktandenlifte.

Erfatwahlen in den Großen Rath.

Präsibent. Es haben in den Wahlkreisen Langnau, Sumiswald und Bern (untere Stadt) Ersatwahlen stattgefunden. Die Ersatwahlen in den beiden erstgenannten Wahlkreisen sind unbeanstandet geblieben, und es werden dieselben heute noch behandelt werden. In Bezug auf die Wahl im Wahlkreise Bern (untere Stadt) ist dagegen eine Beschwerde eingelangt. Es wird dieses Geschäft deshalb vorberathen werden müssen; ich beantrage Ihnen, zu diesem Zwecke eine fünfgliedrige Kommission zu bestellen.

Einverstanden. Mit der Wahl der Kommission wird das Büreau beauftragt.

Ankauf der Rabbenthalbesitzung der Blindenanstalt.

Ballif. Nachdem dieses Geschäft vom Regierungs= rathe auf die Traktandenliste gesetzt wurde, hatte die Staatswirthschaftskommission Gelegenheit, sich darüber schlüssig zu machen, ob es der Fall sei, dasselbe in dieser Session zu behandeln. Die Staatswirthschaftskommission war nun einstimmig der Ansicht, es sei mit Rucksicht auf die Wichtigkeit und Tragweite dieses Geschäftes dem Großen Rathe der Bunich auszusprechen, dasselbe erft in der nächsten Seffion zu behandeln. Die Staatswirth= schaftstommission hat bereits in der letten Session gewünscht, es fei dieses Beschäft von ihr erft vorzuberathen, nachdem die Atten unter allen Mitgliedern gehörig gir= fuliren konnten, und es fei bann gur Behandlung biefes Geschäftes, sowie desjenigen betreffend den Ankauf von Bellelay eine besondere Sitzung der Staatswirthschafts-kommission anzuordnen. Run konnten bis heute die Akten noch nicht unter allen Mitgliedern zirkuliren, so daß die Staatswirthschaftskommission, die heute Vormittag ver= sammelt war, nicht im Falle war, das Geschäft vorzuberathen, abgesehen bavon, daß die Zeit dazu gefehlt hatte. Die Staatswirthschaftstommiffion fpricht deshalb ben Bunich aus, es mochte das Geschäft erft in ber nächsten Seffion behandelt werden. Ich möchte aber nicht, daß diefer Antrag fo aufgefaßt wurde, man wolle die Sache auf die lange Bank ziehen. Das ist durchaus nicht der Fall; andererseits aber möchte man die Sache doch nach allen Richtungen hin prüfen. Es handelt sich um eine halbe Million, und da glaube ich, es sei angezeigt, daß man sich die nöthige Zeit nehme, um die Angelegenheit gehörig und einläßlich zu prüsen.

Mit der Berschiebung einverftanden.

Präsident. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß der eine Stimmenzähler, Herr Boschat, instolge seiner Wahl zum Regierungsstatthalter von Delsberg den Austritt aus dem Großen Rathe genommen hat. Ich beantrage Ihnen, denselben bis zur Ersatwahl provisorisch zu ersetzen, und zwar schlage ich als Ersatmann Herrn Choquard vor.

Ginverftanden.

Portrag über flattgefundene Erfakwahlen in den Großen Rath.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Bern, den 11. Februar 1889.

herr Präfident, herren Großräthe,

Bufalge der eingelangten Wahlprotokolle find am 3. dies zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt worden: Im Wahlkreis Langnau an Plat bes ausge= tretenen Herrn Karl Lehmann in Langnau:

Herr Karl Zürcher, Fabrikant in Langnau; Im Wahlkreis Sumiswald an Plat des aus-

getretenen herrn Jakob Sommer in Wasen:

Herrn Johann Eggimann, Wirth in Sumiswald. Da diese Wahlen unangesochten geblieben sind und auch kein Grund vorliegt, dieselben von amteswegen zu beanstanden, so beantragen wir hiermit dem Großen Rathe deren Gültigerklärung und die Beeidigung der Gewählten.

Ueber die stattgefundene Erfatmahl in der Ande & gemeinde Bern für den verstorbenen herrn Oberst Otto v. Büren, welche angesochten worden ist, unterstreiten wir Ihnen einen besondern Vortrag.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Die beiden Ersatmahlen werden validirt.

Bon den beiden neugewählten Mitgliedern leiftet hierauf herr Burch er den verfassungsmäßigen Eid. herr Eggimann ift entschuldigt abwesend.

Defret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brand: versicherungsanskalt.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1888.)

Gintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Als auf den 1. Januar 1883 eine gang neue Organisation unserer kantonalen Brandver= ficherungsanstalt vorgenommen wurde, mußten wir so vielfach mit den neuen Berhältniffen rechnen, daß es nicht zu verwundern ist, wenn sich nach einigen Jahren das Bedürfniß geltend macht, in diefem oder jenem aus= führenden Dekret Aenderungen zu treffen, also nicht im Befet felbst, denn der Revision desfelben mußte eine viel längere Erfahrung voraufgehen. Es stellte fich diefes Be= dürfniß nach einer Revision insbesondere in Bezug auf das Defret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 31. August 1882 heraus. Das gleiche wird binnen kurzem auch der Fall sein in Bezug auf das Defret über das Schatzungswesen, indem auch da die Erfahrung diese und jene Uebelstände aufgedeckt hat, denen wir gerecht werden zu muffen glauben.

Was nun das Verwaltungsdekret anbetrifft, so ist es hauptsächlich ein Punkt, der eine theilweise Revision noth= wendig machte, nämlich die Organisation der einzelnen

Bezirks= und Gemeindebrandkaffen. Das Institut ber Be= girts= und Gemeindebrandfaffen ift bekanntlich gang neu durch das Gefet eingeführt worden und man wollte anfänglich in Bezug auf die Organisation dieser Kassen nicht zu viel vorschreiben. Man wollte Erfahrungen sammeln und sehen, wie sich die betheiligten Gebäudebesitzer in den Ge= meinden und Bezirken etwa zu helfen wiffen und was für Bünsche und Bedürfnisse sich hinsichtlich der Verwaltung diefer Gemeinde= und Bezirksbrandkaffen geltend machen. Es hat sich nun gezeigt, daß vielfach der Mangel genauer Borfchriften für die Behörden diefer Gemeinde= und Bezirksbrandkassen, ihre Kompetenzen, allfällige Kostenver-gütungen u. f. w. empfunden wird, und es ist der Ber-waltung der Brandversicherungsanskalt zu verschiedenen malen der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten in dieser Beziehung bei den kantonalen Berwaltungsbehörden genauere Vorschriften beantragt werden. Es bezogen sich diese Wünsche, um dies nachzuholen, speziell auf das Berfahren bei der Wahl von Bezirks- oder Gemeindevorständen und allfällig dagegen einlangenden Beschwer= den. Dies war der Hauptgrund, weshalb eine theilweise Revision, ich mochte eher fagen eine Ergänzung des be-

stehenden Dekrets an die Hand genommen werden mußte. Es liegt Ihnen nun ein Entwurf vor, der zunächst von der Direktion und dem Berwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt und sodann vom Regierungsrathe durchberathen wurde und Ihnen von demselben zur Annahme empsohlen wird. Da es wünschenswerth ist, daß verschiedene Aenderungen möglichst bald in Kraft treten, so beantrage ich Ihnen, auf die Berathung des Entwurss

einzutreten.

Das Eintreten wird ftillschweigend beschloffen.

Auf Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsraths und des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die Berathung kapitelweise vorzunehmen und dabei nur auf diejenigen Paragraphen einzutreten, welche neu sind oder eine Abänderung erlitten haben, sosern nicht aus der Mitte des Großen Rathes zu den unverändert gebliebenen Paragraphen Abänderungsanträge gestellt werden.

I. Organifation der Berwaltung.

A. Zentralverwaltung.

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 2 dieses Kapitels ist der im bisherigen Dekret am Schluß beigefügte Satz gestrichen worden: "Die erste Amtsdauer beginnt den 1. Jänner 1883. Das Loos bezeichnet diejenigen Mitglieder, deren erste Amtsdauer mit dem 31. Christmonat 1885 zu Ende geht." Diese Bestimmung ist offenbar eine Uebergangs= bestimmung und hat bei späteren Erlassen keinen Sinn

mehr, indem nun die Amtsdauer der Mitglieder geordnet ift. Es wird Ihnen deshalb beantragt, den mitgetheilten Sat in dem neuen Dekret fallen zu laffen.

Angenommen.

§ 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungerathe. Gine fernere Abanderung wird Ihnen in § 5 beantragt. Derfelbe lautet im gegenwär= tigen Defret folgendermaßen: "Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 5. Außerdem wird denjenigen, welche nicht in Bern wohnen, eine Reiseentschädigung für die hin= und herreise von dreißig Centimes per Kilometer ausgerichtet." Dieses Sitzungsgeld von Fr. 5 ist vom Großen Rathe erst vor etwas mehr als einem Jahre erkennt worden, indem das Dekret ursprünglich gar kein Sitzungsgeld in Aussicht genommen hatte. Schon damals hatte der Regierungs= rath beantragt, ein Sitzungsgeld von Fr. 12 auszurichten, gleich bemienigen, das die Mitglieder der Direktion und diejenigen der Verwaltungsorgane anderer kantonaler Un= stalten beziehen, wie z. B. die Mitglieder des Verwaltungs= rathes der Sypothekarkaffe und des Bankrathes der Rantonalbank. Der Große Rath hat aber damals gefunden, ein Taggeld von Fr. 12 sei zu groß und hat dasselbe auf Fr. 5 festgesetzt. Der Regierungsrath beantragt Ihnen neuerdings — da das Defret nun ohnehin in Revision liegt — auf Fr. 12 zu gehen. Ich erlaube mir zur Rechtferstigung dieses wiederholten Antrages nur ganz kurz zu bemerken, daß bei einem Sigungsgelb von Fr. 5 ein= zelnen Mitgliedern des Berwaltungsrathes der Brand= versicherungsanstalt thatsächlich zugemuthet wird, jeweilen so und so viele Franken zuzulegen. Ich kenne solche, Die Fr. 20-25 aus der eigenen Tafche geben mußten, wenn fie eine Sitzung des Berwaltungsrathes in Bern befuchen wollten. Bei der Zusammenfetzung des Berwaltungsrathes glaubte man darauf achten zu follen, daß die Mitglieder nicht bloß aus der Nähe genommen werden; man wollte für eine möglichst gleichmäßige Ber= tretung der verschiedenen Rantonstheile forgen, und da= her kommt es, daß einzelne Mitglieder weit oben im Oberland oder weit hinten im Jura wohnen. Es fann nun eine Sitzung bes Berwaltungsrathes auf 9 ober 10 Uhr Vormittags anberaumt fein. Dann ift es nothig, daß einzelne Mitglieder am Tage vorher nach Bern fommen. Ich erwähne als frappantestes Beispiel den herrn Regierungsstatthalter von Sannen, der Mitglied des Berwaltungsrathes ist. Derfelbe muß am Vormittag des vorhergehenden Tages abreisen, in Bern übernachten, den Sitzungstag hier zubringen, und erft am dritten Tage tann er wieder zurückfehren. Als Entschädigung bezieht er ein Sitzungsgeld von Fr. 5 und ein Rilometergeld von 30 Cts. für hin und her, so daß er jeweilen noch eine erhebliche Summe zulegen muß. In ähnlicher Lage befinden sich andere entfernt wohnende Mitglieder. Nun ift die Mitgliedschaft des Verwaltungsrathes der Brand= versicherungsanstalt doch gewiß nicht dermaßen eine Ehren= stelle, daß man deswegen den Mitgliedern Opfer zumuthen kann. Man kann etwa einem Mitgliede des Großen Rathes

fagen: Wenn du Großrath fein willst, so begnüge dichmit einem Taggelb von Fr. 5; benn es ist das eine Chrenftelle. Was es aber für große Chre einbringen foll, Mitglied des Verwaltungsrathes der Brandversicherungs= anstalt zu sein, vermag ich vorderhand nicht einzusehen. Man muthet ben Betreffenden zu, hie und ba ihre Zeit ber Sache zu widmen, und ba tann man nicht von ihnen verlangen, daß fie dazu noch finanzielle Opfer bringen follen. Dazu fommt, daß die Sache materiell ungeheuer unerheblich ist. Der Verwaltungsrath hat durchschnittlich zwei Situngen per Jahr; es kann auch vorkommen, daß drei solche vorkommen. Sind nun sämmtliche 15 Mitglieder an= wesend, so beträgt die Differenz 15×7 Fr. = 105 Fr. für eine Sigung oder Fr. 210 für zwei oder Fr. 315 für drei solche. Der Antrag des Regierungsraths ist also materiell von keiner Tragweite; für die einzelnen Mit-glieder ist die Sache aber doch nicht unwichtig und entspricht dem Gefühl der Gerechtigkeit und Billigkeit. Ich empfehle Ihnen beshalb ben Untrag des Regierungsraths zur Annahme, in § 5 das Sitzungsgeld auf Fr. 12 feft= zuseten.

Angenommen.

§ 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 10 lautete bisher: "Der Verwalter hat bei seinem Amtsantritt eine Amtsbürgschaft von Fr. 10,000 zu leisten." Es wird beantragt, zu sagen: "Der Verwalter hat jeweilen...", um jedem Mißverständniß vorzubeugen, als ob er die Amtsbürgschaft nur bei der ersten Wahl zu leisten hätte. Die Bürgschaft soll bei jeder Wiederwahl auch neu geleistet werden. Es ist das eine Bestimmung, die man auch den allfälligen Amtsbürgen schuldig ist und wonach also die erstmalige Umtsbürgschaft nicht für alle Zeiten dauern soll.

Angenommen.

§ 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bemerke erst in diesem Augensblick eine Auslassung, die sich wahrscheinlich in allen gedruckten Exemplaren vorsindet. In § 7, Ziff. 6, heißt es unter den Obliegenheiten der Direktion, daß ihr zustomme: "die Beschlußfassung über die Rückversicherung einzelner Gebände und Heimwesen." Es wird von den vorberathenden Behörden beantragt, statt "Heimwesen" den zutressenden Ausdruck "Gebändegruppen" zu wählen. In Wirklichkeit kommt die Sache ziemlich auf's gleiche hinaus, indessen decken sich die beiden Begriffe doch nicht immer, indem mehrere Gebände bei einander liegen können, die nicht ein Heimwesen ausmachen, wo es aber doch

angezeigt erscheint, eine Rudversicherung für bie ganze Gruppe abzuschließen.

Angenommen.

B. Gemeinbe=Brandtaffe.

§ 12.

v. Steiger, Direktom des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 12 ift die Ziff. 2 neu redizgirt. Im bisherigen Dekret hat dieselbe gelautet: "Derselbe (der Vorstand) besteht: 2) wenn die Kirch= gemeinde mehrere Einwohnergemeinden umfaßt, oder wenn mehrere Gemeinden sich gemäß § 22, zweites Alinea, Geset, zu einer gemeinsamen Brandkaffe vereinigt haben, aus fämmtlichen Gemeinderathspräfidenten oder je einem andern vom Gemeinderath zu wählenden Mitgliede." Es wird nun beantragt, den 3wischenfah wegfallen zu laffen und zu fagen: "wenn die Rirchgemeinde mehrere Einwohnergemeinden umfaßt, aus je einem vom Gemeinderathe auf drei Jahre zu wählenden Mitgliede dieser Behorde." Der Fall, wo mehrere Kirch= gemeinden fich zu einer gemeinsamen Brandtaffe ber= einigen, wird in einer spatern Bestimmung für fich be= handelt. hier haben wir es blog mit dem Falle zu thun, wo eine Kirchgemeinde mehrere Einwohnergemeinden umfaßt und für diesen Fall wird bestimmt, daß der Vorftand aus je einem vom Gemeinderathe jeder Einwohnergemeinde auf 3 Jahre zu mählenden Mitgliede bestellt werde. Es ift also auch die Bestimmung weggelassen, daß in erster Linie ber Gemeinderathspräfident als Mitglied in Ausficht genommen fei. Wir wollen es ben einzelnen Gemeinde= räthen überlaffen, zu bestimmen, ob ber Präfident ober ein anderes Mitglied dem Vorstande angehören folle, benn es hängt das fehr oft von den persönlichen Gigen= schaften und dem Talent der betreffenden Berfonlichkeit ab. Um also den Gemeinderäthen völlig freie Sand zu laffen, ift diese Bestimmung in der erwähnten Weise abgeändert worden.

Eine fernere Aenderung ist im letzten Sate getroffen worden, indem gesagt wird: "Der Borstand wählt auß seiner Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär," statt, wie es bisher hieß: "Der Borstand wählt seinen Präsidenten und seinen Sekretär", um keinen Zweisel auftommen zu lassen, daß ein Borstand sich nicht etwa den Luzuß erlauben dürse, einen Sekretär von auswärts beizuziehen. Es soll ein Mitglied des Borstandes im stande sein, das Protokoll und das Sekretariat zu führen und es soll ihm das auch zugemuthet werden dürsen.

Angenommen.

§ 13.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterftatter des Regierungsraths. Die ersten drei Ziffern des § 13

enthalten nichts neues. Es ist bloß eine andere Un= ordnung und theilweise andere Redaktion eingetreten. Der Ziff. 3 ist noch ein zweiter Absat beigefügt, der nun eben auf den Fall Rucksicht nimmt, daß mehrere Kirch= gemeinden sich zu einer Gemeindebrandkasse vereinigen. Es wird folgende Beftimmung vorgeschlagen: "Bei Gemeindebrandkaffen, welche aus mehreren Ginwohner= oder Kirchgemeinden bestehen, findet die Bersammlung der Gebäudebefiger an einem vom Vorstande zu beftim= menden Orte statt, wobei die Wahl so zu treffen ift, daß der Befuch der Versammlungen möglichst erleichtert wird. Diefe Bestimmung, die sich bloß auf den Bersammlungs= ort solcher Kaffen bezieht, wurde durch einen Streitfall in einer Gemeinde — es ist dabei zwar kein Blut ge-flossen und es fand kein Pijtolenduell statt — veranlaßt, indem auswärts liegende kleinere Ortschaften das Recht beanspruchten, über die Frage einer Rückversicherung des Gemeinderifiko's bei sich per Urne abstimmen zu durfen. Die betreffende Gemeinde besteht aus einer großen Ort= schaft und zahlreichen auswärts liegenden kleinern Dörfern und häusergruppen. Es handelte sich nun um die Frage ber Ructversicherung der großen Ortschaft. Die Bewohner derselben haben selbstverständlich in erster Linie die Zwecksmäßigkeit einer Ruckversicherung eingesehen, die aus-wärtigen Gebäudebesitzer dagegen weniger, und so bildeten sich über diese Frage zwei Strömungen. Die auswärtigen Gebäudebefiger haben nun, um eine größere Betheiligung in der Stimmabgabe zu erzielen, gewünscht, auswärts abstimmen zu können. Es mußte ihnen dies verweigert werden, da das Geset über die Brandversicherungsanstalt und das Verwaltungsdefret nur eine Gebäudebesitzerversammlung tennt, in welcher Bericht erstattet wird, Unträge gestellt werden u. f. w. Die Urnenabstimmung über einzelne Fragen ift also gar nicht vorgesehen. Diesem Verhältniß ist nun hier deutlicher Rechnung getragen, indem aus-drücklich gesagt wird, daß die Versammlung der Gebäude-besitzer, auch wenn die Brandkasse aus mehreren Ein= wohner= oder Kirchgemeinden bestehe, dennoch an einem Ort stattfinden solle, jedoch an einem solchen Ort, der den Besuch von verschiedenen Seiten möglichft erleichtert. - Die Ziff. 4 und 5 enthalten teine sachliche Aenderungen, sondern nur etwas andere Redaktionen.

Angenommen.

§ 14.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 14 handelt nun von den Obliegenheiten des Vorstandes der Gemeindebrandkasse in dem Falle, wo mehrere Kirchgemeinden sich zu einer einzigen Brandkasse vereinigt haben. Man konnte disher namentlich die Frage aufwersen, wie es, wenn zwei oder der Kirchgemeinden, wie es in einigen Theilen des Kantons geschehen ist, sich zu einer einzigen Brandkasse vereinigen, mit dem bisherigen Brandkassevstand zu halten sei: Tritt derselbe einsach ab und verschwindet von der Bildstäche oder hat er noch sortzusunnktioniren? Dieses Verhältniß soll nun dahin geordnet werden, daß wir sagen: "Wenn mehrere Gemeindebrandkassen sich zu einer einzigen vereinigen, so bleiben die Vorstände jeder

einzelnen Gemeinbebrandkasse in der bisherigen Weise (§ 12, Ziff. 1 und 2) zur Ausübung der unter § 13, Ziff. 1, 3 und 5 genannten Obliegenheiten fortbestehen." Es gibt Geschäfte, die infolge der Vereinigung mehrerer Gemeindebrandkassen an den neuen vereinigten Vorstand übergehen, und aber auch solche, zu deren Besorgung in jeder einzelnen Gemeinde jemand da sein muß. Dazu gehört die Wahl zweier Ausgeschossener an die Absgeordnetenversammlung der Bezirtsbrandkasse. Es ist klar, daß wenn mehrere Kirchgemeinden sich vereinigen, die einzelne Kirchgemeinde ihrer Vertretung in der Vezirtsbrandkasse nicht verlustiggehen soll. Diese Wahlen wird die einzelne Kirchgemeinde immer treffen müssen, und das liegt dem Vorstande der Gemeindebrandkasse ob. Ferner kommt demselben die Veschlußfassung über die Einberusung der Gebäudebesitzerversammlung zu. Es gibt Fälle, wo Gebäudebesitzerversammlungen abzustimmen haben, z. B. über Fragen der Kückversicherung oder des Anschlusses an eine andere Gemeindes oder die Bezirtsbrandkasse. Eine solche Versammlung der Gebäudebesitzer einer Kirchgemeinde muß aber von jemand einberusen werden, und deshalb bleibt eben der Vorstand der Gemeindebrandkasse durch die Umssicht über die Führung der Lagerbücher durch die Gemeindesheriereien ob.

Dies also find die Obliegenheiten, zu deren Beforgung auch im Falle der Bereinigung mehrerer Gemeindebrand= kaffen dennoch in jeder einzelnen Kirchgemeinde der Bor= stand fortbestehen muß. Ich empfehle Ihnen den § 14

jur Unnahme.

Angenommen.

C. Bereinigte Gemeindebrandtaffen.

§ 15.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterstatter bes Regierungsraths. Der Abschnitt C ift vollständig neu und versucht das Verhältniß der vereinigten Gemeindebrandkasse, das bisher bloß angedeutet war, etwas genauer zu ordnen. Wir mußten uns fragen: Wie setzt man den Borstand einer vereinigten Gemeindebrandkasse am zweck-mäßigsten zusammen? Wie weit wollen wir da bindende Borschriften aufstellen und wie weit wollen wir bem Gutfinden und den Bedürfniffen der einzelnen in diesen Fall kommenden Gemeinden freien Spielraum laffen? Wir glauben so ziemlich das Richtige damit getroffen zu haben, daß wir als bindende Vorschrift nur das aufstellen, daß der Borstand in erster Linie aus den Bräsidenten der einzelnen Gemeindebrandkaffen bestehen jolle. Es ift dies eine natürliche Zusammensetzung, die auch nicht unnöthigerweise Wahlen u. bgl. veranlagt. 3m fernern wollen wir es den Gemeinden anheimstellen, den Vorstand der vereinigten Gemeindebrandkaffe zahlreicher zu bestellen als nur aus je einem Mitgliede jeder Kirchgemeinde. Es kann sich dieses Bedürfniß ja in einzelnen Fällen geltend machen, und für diesen Fall ist bestimmt, daß jeweilen diejenige Gemeinde mit dem größern Bersicherungskapital vor derjenigen mit einem geringern

Anspruch auf einen weitern Vertreter habe. Angenommen also die Kirchgemeinden Bern, Köniz, Bümpliz, Bolligen und Muri haben sich zu einer einzigen Gemeindebrandstasse vereinigt und finden, sie wollen den Borstand nicht nur aus den 5 Präsidenten der einzelnen Gemeindebrandtassen bestellen, sondern er solle aus wenigstens 7 Mitgliedern bestehen. In diesem Falle würden dieseinigen zwei Gemeinden, welche das größte Gebäudeversicherungstapital haben — also Bern und Köniz — je ein ferneres Mitglied in den Borstand wählen. Würde derselbe aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt, so hätten außer Bern und Köniz noch die Gemeinden Bolligen und wahrscheinlich Bümpliz je einen weitern Vertreter zu wählen. — Ich empfehle Innen den § 15 zur Annahme.

Angenommen.

§ 16.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind in den Ziff. 1—3 die nämlichen, wie sie für die einzelnen Gemeindebrandkassenvorskände aufgestellt sind.

Der zweite Absah des § 16 trifft die Bestimmung, daß die Gebäudebesitzerversammlungen für jede einzelne Gemeindebrandkasse gesondert stattsinden. Es haben sich z. B. im Amt Courtelary 9 Kirchgemeinden — sämmtliche Gemeinden des Amtes mit Ausnahme von St. Immer — zu einer einzigen Brandkasse vereinigt. Da wäre es nun nicht vernünftig, wenn man nur eine Gebäudebesitzerversammlung vorschreiben würde, sondern es soll den Gebäudebesitzern jeder Kirchgemeinde ganz gleich Gelegenheit gegeben werden, sich zur Fassung der nöthigen Beschlüsse zu versammeln. In jeder solchen einzelnen Berschlüsse zu versammeln. In jeder solchen einzelnen Berschlüsse den Borsitz. Die Protosolse sind dem Borstand der vereinigten Gemeindebrandkasse giedemmtresultat zu konstatiren hat.

Angenommen.

§ 17.

Ohne Bemerkung angenommen.

D. Bezirtsbrandtaffe.

§ 19.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 19 handelt von den Komppetenzen der Abgeordnetenversammlung einer Bezirks=

brandkasse, und hier ist namentlich der Fall in's Auge ju faffen, wo gegen die Beschluffaffung einer Abgeordnetenversammlung gleichsam bas Referendum verlangt wird. Es tann nämlich eine Gemeindebrandtaffe binnen drei Wochen von der Beschluffaffung der Abgeordneten= versammlung an verlangen, daß deren Beschluß — wenn es sich um den Anschluß an andere Amtsbezirke oder ben Rücktritt von einem folchen Berbande handelt der Abstimmung sämmtlicher Gebäudebefiger unterbreitet werde, und es ist für diesen Fall wieder die Bestimmung aufgestellt, daß die Abstimmung jeder einzelnen Gemeinde= brandkasse gesondert stattfinde. Es hat sich das schon bisher eigentlich von selbst verstanden. Allein man glaubt oft, es verstehe sich etwas von selbst und wird dann doch barüber gefragt. Man fand deshalb, man wolle biefe Vorschrift ausdrücklich aufnehmen. Im übrigen habe ich jum § 19 nichts zu bemerken.

Angenommen.

§§ 20 und 21.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 22.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 22 ist neu und betrifft wieder das leidige Geld. Wir sind häusig mit Einfragen behelligt worden, wie es sich mit der Entschädigung für die Bemühungen und allfällig gehabte Auslagen verhalte, welche die Mitglieder der Gemeinde= oder Bezirksbrand= kassenbehörden in Ausübung ihres Amtes haben. Es ist nun nahe gelegen, bei diefer Gelegenheit hierüber eine Regel aufzustellen. Das Gesetz über die Brandversicherungs= anstalt enthält nun in § 22 den Grundsat; "Sämmt-liche Brandkassen werden durch die Zentralverwaltung und auf Kosten der Zentralbrandkasse verwaltet " Es sollen also alle entstehenden Kosten, auch diejenigen für die Verwaltung der einzelnen Vrandkassen, von der Zentralbrandfaffe getragen werden, und es follen nicht, wie es da und dort vorgekommen ift, die Roften eines Gemeinde= brandkaffevorstandes aus der Gemeindebrandkaffe bezahlt werden. Es ist uns also der Weg gewiesen, wer derartige Rosten zu tragen habe. Nun fragte es sich, wie weit man gehabte Bemühungen entschädigen und bestimmte Bergütungen aussetzen solle. Es wird Ihnen nun hier für folche Fälle eine fehr bescheidene Bergütung vorge= schlagen, nämlich: "1. Dem Präsidenten und Sekretär des Borstandes der Brandkasse und der Abgeordneten= versammlung ein Sigungsgelb von Fr. 5; 2. Den Mitgliedern der Vorstände der Brandtaffe und den= jenigen der Abgeordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von Fr. 3." Eine Reiseentschädigung wird nicht ver=

abfolgt, indem man annimmt, die Reise werde keinen sehr weiten Weg erfordern.

Ich habe in den ganz letzten Tagen von einer Ab= geordnetenversammlung noch eine Zuschrift erhalten, welche mich veranlaßt, perfonlich noch einen Zufat zu beantragen. Es hat eine Abgeordnetenversammlung mitge= theilt, das und das Mitglied habe in ihrem Auftrage in Fragen der Ruckversicherung bestimmte Gange zu machen und überhaupt Zeitverfäumnisse gehabt, so einen Gang nach Bern auf die Zentralverwaltung, eine Befichtigung gemiffer Gebäudeobjette, deren Rudverficherung in Frage tam zc.; fie frage nun an, wer die Roften zu bezahlen habe. Die Berwaltung der Brandversicherungs= anftalt hat von fich aus, ohne die Direktion zu fragen, die Bezahlung einer folden Rechnung verweigert, meiner Unsicht nach mit Unrecht. Um auf solche Fälle nun auch Rückficht zu nehmen, möchte ich folgenden Zusatz bean= tragen: "Außerdem konnen Roften für Auslagen eines Gemeinde= oder Bezirksbrandkaffenvorstandes auf einge= reichte Rechnung hin von der Direktion der Brandver-ficherungsanstalt vergütet werden." Wir muffen dafür sorgen, daß nicht Migbrauch getrieben wird, und deshalb muß die Einreichung der Rechnung an die Direktion der Brandversicherungsanstalt verlangt werden. Die Direktion ist dann im Falle, zu untersuchen und zu beurtheilen, ob die Ausgaben nothwendig waren ober ob nur jemand zu feinem Bergnügen einen Spaziergang machte. Ich beantrage deshalb perfönlich den mitgetheilten Zusat. Da mir die Sache erst vorgestern zur Kenntniß kam, so hatte ich nicht mehr Zeit, dieselbe den Behörden vorzu=

Der § 22 wird mit bem beantragten Zusatz angenommen.

E. Allgemeine Bestimmungen über bie Brandkaffen.

§ 23.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 23 enthält einige Bestimmungen formeller Art über das Borgehen bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Amtsbezirke zu vereinigten Brandkassen. Keine Abänderung erlitt der erste Sat, welcher bestimmt, daß die Bereinigung mehrerer Gemeinden oder Amtsbezirke zu größeren Verbänden stets nur auf den Begign eines neuen Rechnungsjahres geschehen könne. Es ist dies selbstverständlich; denn es würde zu viel Verwirrung geben, wenn man den Gemeinden erlauben wollte, während des Rechnungsjahres sich zu vereinigen oder auseinander zu gehen. Hingegen war bisher vorgeschrieben: "Dahin zielende Beschlüsse sollen vor dem 1. Wintermonat gefaßt und der Zentralverwaltung angezeigt sein Wir haben nun gefunden, es sei nicht nöthig, einen so frühen Termin zu setzen, und schlagen vor, zu sagen: "Die bezüglichen Beschlüsse sind vor dem 1. Januar zu sassen und der Zentralverwaltung anzuzeigen." Es genügt vollständig, wenn die Zentralverwaltung auf 1. Januar von allfällig vorges

kommenen Beränderungen benachrichtigt ift, da ja erft mit diesem Tage die neue Rechnungsführung beginnt.

Was das zweite Alinea des § 23 anbetrifft, so lautet ber erste Sat gleich, wie im bisherigen Gesetz. Der zweite Sat aber ist vervollständigt, indem gesagt wird: "Bor Ablauf dieser Zeit darf ein Rücktritt nicht stattsinden; wohl aber können jeweilen für den Reft der zehnjährigen Periode neue Gemeinden oder Amtsbezirke mit einer Zweidrittelstimmenmehrheit aufgenommen werden." ift hier der Fall in's Auge gefaßt, wo g. B. drei Ge= meinden sich auf die Dauer von zehn Jahren zu einer Gemeindebrandkaffe vereinigt haben und während biefer Periode noch eine vierte Gemeinde beitreten will. Es foll dies möglich sein, aber immerhin nur unter zwei Voraus= setzungen: erftens, daß die betreffende Gemeinde nur für ben Reft der Periode eintritt, alfo nicht von ihrem Gintritt hinweg eine zehnjährige Periode gezählt wird, und zweitens, daß die Aufnahme mit Zweidrittelstimmen= mehrheit der bisher verbundenen Gemeinden erfolge. Wir glaubten, das Berlangen der Zweidrittelmehrheit sei billig, damit nicht etwa kleinere Gemeinden, die bisher dem Verbande angehörten, übermehrt und gezwungen werden können, eine andere Gemeinde aufzunehmen, die fie lieber nicht dabei fahen. Es ift ja möglich, daß z. B. drei Ge= meinden fich in allseitigem Cinverständniß vereinigt haben. Run möchte noch eine vierte beitreten, was aber nicht allen recht ist, indem vielleicht eine oder sogar zwei Bemeinden fagen, wenn sie gewußt hatten, daß diese vierte Gemeinde noch dazu tommen solle, würden fie lieber für sich geblieben sein. Aus diesem Grunde wird die Zustim= mung der Zweidrittelmehrheit verlangt. Wir glauben, es fei bies gang zwedmäßig.

Was die Rücktrittserklärung betrifft, so soll sie spätestens 6 Monate vor Ablauf des zehnten Jahres stattstuden. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so besteht der Verband für weitere zehn Jahre sort. Ist hingegen eine Rücktrittserklärung erfolgt, so haben die übrigen Glieder des Verbandes über den Fortbestand desselben neu zu beschließen. Es sind diese Vestimmungen nöthig, um in diesen Fällen gar keinen Zweisel über das zu besobachtende Vorgehen aufkommen zu lassen. Es ist klar, daß wenn ein Theil zurücktritt, die andern nicht gebunden bleiben sollen, sondern sich fragen können, ob sie nun gleichwohl noch bei einander bleiben wollen. Es muß deshalb, wenn ein Austritt stattsindet, den andern

Theilen völlige Freiheit gelaffen werden.

Bürgi. Ich möchte den Antrag stellen, den letten Sat abzuändern. Durch die Erläuterung des Herrn Direktors des Innern hat er sich etwas abgeklärt, so aber, wie er dasteht, ift er etwas unklar. Er lautet: "Ist hingegen eine Rücktrittserklärung erfolgt, so haben die übrigen Glieder des Berbandes über den Fortbestand desselben neu zu beschließen." Nach meiner Ansicht ist der Verband aufgelöst, sobald ein Rücktritt erfolgt ist. Der alte Verband dauert nicht fort, sondern es entsteht ein ganz neuer Verband, und ich halte dafür, es wäre besser, wenn man gerade sagen würde, sobald eine Rücktrittserklärung erfolgt sei, sei der ganze Verband ausgelöst, und die betreffenden Gemeinden, welche für sich wieder einen Verband bilden wollen, haben darüber neu zu beschließen. Ich beantrage, den letzten Sat in diesem Sinne abzuändern.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterftatter

bes Regierungsraths. Der Antrag bes Herrn Bürgi entspricht vollständig dem Sinn, welchen der letzte Sathaben soll, und ich habe, so viel an mir, nichts dagegen, daß man denselben im Sinne der von Herrn Bürgi gewünschten Redaktion ändert, nur möchte ich vorschlagen, zu sagen: "... so ist damit der bisherige Verband aufgelöst", damit angedeutet ist, daß die Gemeinden wieder zu einem neuen Verband zusammentreten können; denn es sind diese Vereinigungen immerhin möglichst zu befördern. Ich würde also sagen: "Ist hingegen eine Kückrittseerklärung ersolgt, so ist damit der bisherige Verband aufgelöst."

Bürgi. Ginverftanden.

Präsident. Ich will anfragen, ob die vorberathenben Behörden mit dieser Ubanderung einverstanden sind?

Probst, Berichterstatter der Kommission. Es ist eine Redaktion so gut, wie die andere. Man kann es so ober anders machen; ich kehre nicht die Hand um.

Präfibent. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich betrachte nämlich den Antrag des Herrn Bürgi nicht als eine redaktionelle, sondern als eine materielle Abänderung. Nach dem Antrag der vorberathenden Behörden müßte ein ausdrücklicher Beschluß gefaßt werden, ob der bisherige Verband, abgesehen von dem Austritt, noch fortdauern solle, während nach dem Antrag des Herrn-Bürgi der Verband vollständig aufgelöst ist.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Bürgi) Minderheit.

§§ 24 und 25.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In den folgenden zwei Para-graphen ift die Frage der gegenseitigen Abrechnung zwi-schen den Gemeinden oder Bezirken geordnet, die zu einem Berband zusammentreten oder aus einem Berband in einen andern hinübertreten. Bunachft bestimmt ber § 24: "Wenn eine Gemeinde, oder ein Amtsbezirk aus einem Berbande zurücktritt oder dieser sich ganz auflöst, so findet die Ausscheidung der vorhandenen Aktiven oder Passiven nach dem Verhältniß des Versicherungskapitals der einzelnen Gemeinden oder Amtsbezirke ftatt." Es ist das ein gang einfacher Grundsat; der bei einer folchen Abrechnung angewendet werden foll. Wenn also, um das bereits erwähnte Beifpiel des Umtes Courtelary herbei= zuziehen, die 9 zu einem Berbande vereinigten Gemeinden des Amtes nach 10 Jahren beschließen, fie wollen feine gemeinsame Brandkaffe mehr bilden und fie haben einen Refervefonds von Fr. 20,000 angefammelt hoffentlich ist er dann größer — so wird berfelbe nach dem Berhältniß des Versicherungskapitals unter die einzelnen Gemeindebrandkaffen vertheilt. Das nämliche gilt, wenn fich Bezirke, die fich vereinigt haben, wieder trennen.

Wir haben ferner auch den Fall in's Auge faffen muffen, wo ein Austritt einer Kirchgemeinde aus einem größern Verbande nicht freiwillig erfolgt, sondern wo infolge veränderter politischer und firchlicher Eintheilung auch Aenderungen im Territorialbestand eines Umts-bezirkes oder einer Kirchgemeinde stattsinden. Es sind solche Beränderungen ja in den letzten Jahren vom Großen Rathe mehrmals vorgenommen worden. So hat er, um eines der frappantesten Beispiele anzuführen, die Kirchgemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen abgetrennt und dem Bezirke Aarwangen zugeschlagen, und ungefähr zu gleicher Zeit die Einwohnergemeinde Deschen= bach von der Kirchgemeinde Rohrbach abgetrennt und mit der Kirchgemeinde Ursenbach vereinigt. Aehnliche Beränderungen tann es nun hie und da geben, und man muß fich beshalb fragen, wie in einem solchen Falle in Bezug auf die vorhandenen Aftiven oder Passiven einer Gemeindebrandkasse zu verfahren sei. Nach § 25 soll auch in diesen Fällen eine Abrechnung nach dem Ber= hältniß des Versicherungskapitals stattfinden. Es ist das eine Forderung einfacher Gerechtigkeit, indem es nicht billig wäre, wenn z. B. die Kirchgemeinde Urfenbach aus dem Umt Wangen ohne weiteres entlassen würde, wenn dasfelbe einen Refervefonds besitzt, und in das Umt Aarwangen übertreten müßte, wenn dasfelbe — es ist zwar nicht der Fall — ein Defizit hätte. Es ist billig, daß man der anderwärts sich verheiratenden Tochter ihre Mitgift, oder den Antheil an dem angesammelten Gewinn mitgibt. Umgekehrt, wenn ein Defizit vorhanden wäre, das zur Zeit gebildet wurde, da Ursenbach noch zum Umt Wangen gehörte und das möglicherweise gerade die austretende Gemeinde theilweise oder ganz verschuldet haben könnte, wäre es nicht recht, wenn Urfenbach auß= scheiden könnte, ohne seinen Antheil an der kontrahirten Schuld zu übernehmen. Also in beiden Fällen — ob man es mit Aftiven oder Passiven zu thun habe - erfordert die Gerechtigkeit, daß eine Abrechnung ftattfindet.

Es ift bei Berathung dieser Frage auch noch die weitere Frage aufgeworfen worden, ob man nicht noch weiter gehen und auch da, wo einzelne Heimwesen und Parzellen von einer Kirchgemeinde abgetrennt und einer andern zugetheilt werden, eine Abrechnung vornehmen follte. Der Regierungsrath fand aber, fo weit wolle man fich nicht in Komplikationen einlaffen; wenn nur kleinere Marchbereinigungen, nur kleinere Ausgleichungen zwischen zwei Gemeinden stattfinden, solle dies außer Betracht fallen. Ist der Gegenstand in einem einzelnen Falle vielleicht wichtig genug, so können die Gemeinden, wie fie bei einer Marchbereinigung andere Berhältnisse jeweilen auszugleichen suchen, auch diesen Fall in Betracht giehen; von vornherein aber eine Abrechnung vorzuschreiben, wäre zu weit gegangen. Theoretisch konnte man zwar fagen, wenn der Burger Soundso wegen einer Grenzbereinigung aus einer Gemeinde, die einen Referve= fonds besitzt, austreten und einer andern Gemeinde beitreten muffe, die vielleicht ein Defizit hat, so fei es nicht recht, wenn man ihm nicht feinen Antheil gebe, und ebenso fei es nicht recht, wenn ein Bürger in eine Gemeindebrandkaffe mit Bermögen eintrete, ohne daß er etwas dazu beigesteuert habe. Allein wir wollen nicht vergeffen, daß die ganze Brandversicherungsanstalt überhaupt auf einer gewiffen Solidarität aller beruht und nicht ausrechnet: wie viel gehört jedem Einzelnen nach dem, was er geleiftet hat? Die Anftalt befitt 3. B. auch einen Refervesonds von mehreren hunderttausend Franken, der jährlich wachsen soll. Wenn ich nun ein Haus baue, so werde ich damit Mitglied der Anstalt und trete damit auch in den Mitgenuß des ganzen Reservesonds von mehreren hunderitausend Franken. Troßdem verlangt man mir nicht ein Extraeintrittsgeld ab; man verlangt nicht, daß ich mich erst einkause; jeder, der ein neues Haus baut, tritt in den Mitgenuß dessenigen ein, was disher erworden wurde. Wir glauben deshalb, es sei da, wo sich die territorialen Veränderungen nicht auf ein großes Maß belausen, von einer eigentlichen Abrechnung Umgang zu nehmen. Es würde ungeheure Komplikationen mitbringen, wenn man wegen jedem Hof oder jeder Parzelle jeweilen eine Abrechnung vornehmen wollte.

Ich empfehle Ihnen die §§ 24 und 25 in der vorliegenden Form zur Annahme, indem ich glaube, daß dadurch der Forderung der Gerechtigkeit für wichtigere

Fälle genügend Rechnung getragen fei.

Angenommen.

§ 26.

Ohne Bemerkung angenommen.

II. Berfahren für den Bejug der Beitrage.

§ 27.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 28.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich möchte zu diesem Paragraph eine Bemerkung anbringen, obsischon dieselbe nicht gerade auf denselben Bezug hat; aber ich glaube, dieselbe lasse sich bei diesem Paragraph am besten anbringen. Es ist nämlich im Geset vorgesehen, daß jährlich nur eine Schatung stattsinde, wenigstens kann man den § 13 so auslegen. Derselbe lautet: "Um den Werth der neuerbauten und zu ihrem Zweck bereits brauchbaren Gebäude, sowie den veränderten Werth, die Feuergefährlichkeit und die Beitragspstlichtigkeit bereits versicherter Gebäude sestzustellen, sindet eine ordentliche Schatung auf Kosten der Anstalt jedes Jahr in der im Vollziehungsdekret zu bestimmenden Zeit statt." Nun ist im Vollziehungsdekret meines Wissens nicht gesagt, ob eins oder zweimal geschätzt werden solle. Bis dahin war es Hebung, daß die Schatungen — wenigstens hier in Bern — im Herbst stattsanden, aber nur einmal im Jahr. Es hat dies zur Folge, daß, wenn in der Zwischenzeit eine Schatung verlangt wird, und dies ist

häufig der Fall, namentlich an Orten, wo viel gebaut wird, dem Betreffenden fur bie Schatzung bedeutende Roften erwachsen. Es ift darüber allerdings im Bollgiehungsbetret feine Borschrift enthalten; aber ich weiß, daß der Amtsichreiber von Bern einen Vorschuß von Fr. 25 verlangt und einzelne Schätzer sehr bedeutende

Rechnungen aufstellen.

Ferner kann es vorkommen, daß jemand 3. B. Ende August die Schatzung eines Gebäudes verlangt, die-selbe aber wochenlang hinausgeschoben wird, weil die Schätzer gerade ziemlich viele Gebäude zu schätzen haben. Mittlerweile kann aber ein Brand stattfinden. Run ift nichts bestimmt, ob in einem solchen Falle der Staat verpflichtet fei, eine Entschädigung zu gahlen. Ich halte dafür, daß fobald sich ein Gebäudebesitzer gemeldet hat, der Staat schuldig ist, ihm im Brandfalle eine Entschädigung ju leiften; freilich ift diese Entschädigung nicht bestimmt, da noch feine Schatzung vorliegt, und so wird man schließlich angewiesen sein, auf das abzu= stellen, was der Betreffende verlangt.

Ich glaube, die erwähnten Thatfachen führen lebel= ftande herbei, benen burch das Defret abgeholfen werden follte. Ich möchte deshalb empfehlen, es folle wenigstens eine zweimalige Schatzung stattfinden, eine im Frühjahr und eine im Berbft. Der § 13 des Gesetzes fteht einem solchen Beschlusse nicht entgegen, namentlich wenn man neben demfelben noch andere Paragraphen in's Auge faßt, 3. B. den § 16, welcher fagt: "Die Berficherung neu aufgenommener Gebäude, sowie Beranderungen infolge einer Revifion der Schatzung beginnen mit dem Tag der Einschatzung." Ich glaube deshalb, man follte wenigstens die Möglichkeit bieten, daß die ordentlichen Schatzungen zweimal im Jahre je während 3—4 Wochen vorgenommen werden konnen, in welchem Falle die Gebühren dem Staate auffallen follen. Die Gebühren find ohnehin fchon groß genug, und erft wenn man eine Schatzung in der Zwischenzeit verlangt, sind die Kosten noch viel größer. Ich finde darum, es wäre nichts als recht und billig, wenn man den Brandversicherten entgegenkommen und wenigstens zweimal im Jahre eine ordentliche Schatzung vornehmen laffen würde. Ich für mich ftelle keinen Antrag, weil im Entwurf hierüber nichts vorge= sehen ist; ich glaubte, die Sache am besten bei § 28 anbringen zu können.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen über die Schatzungen im Defret betreffend das Schatzungsverfahren, vom 1. März 1882, enthalten find. herr v. Wattenwyl macht übrigens nur eine Anregung zu handen der Berwaltung.

Der § 28 wird unverändert angenommen.

§ 29.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterftatter bes Regierungsraths. Der § 29 ift formell neu, materiell aber nicht. Er lautet: "Diejenigen Gebäude, welche fich in verwahrlostem oder in feuergefährlichem Zuftande befinden und in der Berficherung eingestellt find (§ 17 des Gesetzes) haben die Beiträge gleichwohl zu bezahlen."

Der § 17 des Gefetes bestimmt folgendes: "Bei gang vermahrlostem oder feuergefährlichem Buftande eines Gebäudes hört nach fruchtloser Mahnung die Berpflichtung ber Unftalt zum Erfat eines allfälligen Brandschadens für fo lange auf, bis die betreffenden Uebelftande beseitigt sind." Dieser Paragraph faßt also den Fall in's Muge, wo ein Gebäude so verwahrlost und feuergefähr= lich ift, daß die Anstalt genöthigt ist, gegen diesen Zu-ftand einzuschreiten. Sie soll eine Mahnung zur Be-seitigung der vorhandenen Uebelstände erlassen, und wenn dieselbe fruchtlos geblieben ist, soll die Pflicht zum Erfat des Brandschadens aufhören, bis die betreffenden

Uebelftande beseitigt find.

Das Gesetz fagt also nicht, wie es auch benkbar wäre und wie es 3. B. bei privaten Berficherungsgefellschaften vorkommt, das betreffende Gebäude werde nach frucht= lofer Mahnung aus ber Berficherung geftrichen, fondern es bestimmt nur, daß die Pflicht zum Erfag eines all= fälligen Brandschadens so lange aushöre, bis die betreffenden lebelstände beseitigt seien. Wenn ich nicht irre, war Ihr gegenwärtiger Her Präsident Urheber dieser Redaktion. Daraus geht nun klar hervor, daß, wenn die Gebäude nicht aus der Versicherung gestrichen werden, auch die Pslicht bestehen bleibt, die Brandversichen werden, werden die Pslicht bestehen bleibt, die Brandversicht sicherungsbeiträge zu leisten. Es soll also einer nicht glauben, wenn er im Anspruch auf eine allfällige Ent= schädigung eingestellt werde, habe er auch keine Beiträge zu leiften. Da wir die Erfahrung machten, daß man biese Gesetzbestimmung falsch aufsaßte und deswegen Unfragen stellte, so wird Ihnen nun der § 29 vorgeschlagen, nicht als etwas Neues, sondern nur als eine genauere Interpretation des Gesetzes.

Rem. Ich möchte gerne, daß statt: "Diejenigen Gebäude haben die Beiträge gleichwohl zu bezahlen," gesagt würde: "Für diejenigen Gebäude find die Beiträge gleichwohl zu bezahlen", da die Gebäude felbst ja nicht Bahler fein konnen. Es ift diefe andere Redaktion logischer und grammatikalisch richtiger.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter bes Regierungsraths. Einverftanden.

Mit der von Herrn Rem beantragten redaktionellen Verbefferung angenommen.

§§ 30 und 31.

Ohne Bemerkung angenommen.

III. Berfahren bei der Bergütung des Brandichadens. IV. Berwaltung des Refervefonds.

Diefe beiden Abschnitte find unverändert geblieben.

V. Befdwerden in Berwaltungsfachen.

. § 34.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterftatter des Regierungsraths. Die Behörden find unter anderm auch darauf aufmerksam gemacht worden, daß das bis-herige Verwalungsdektet sich nicht darüber ausspreche, wie in Beschwerdefällen vorzugehen sei. Es kann nun Beschwerden verschiedener Art geben: entweder Beschwer= ben gegen einzelne Beamte ber Anftalt, fei es ein Schätzer, ein Centralbeamter oder eine Behörde, oder Beschwerden gegen Berhandlungen, die in einer Gebäudebesitzerver= sammlung einer Kirchgemeinde oder eines Bezirks ftattgefunden haben. Es wird Ihnen nun in § 34 beantragt, für alle Beschwerben, welche gegen Beamte und Schäher der Unstalt gerichtet find, den Weg anzuweisen, daß fie an die zunächst übergeordnete Behörde zu richten sind, also Beschwerden gegen Beamte und Schätzer an die Direttion an der Anstalt. Glaubt sich Jemand über einen Entscheid der Direktion beschweren zu muffen, fo ist die Beschwerde an den Berwaltungsrath zu richten, und wenn gegen deffen Entscheid Beschwerde geführt wird, an den Regierungsrath. Es ist dies für diese Beschwerden die natürliche, gegebene Stufenleiter.

Anders verhält es sich mit Beschwerben, welche Verhandlungen und Beschlüsse der Abgeordneten= ober der Gebäudebesitzerversammlung betressen. Für diese Beschwerden wird vorgeschlagen, ganz das gleiche Versahren vorzuschreiben, wie es für Beschwerden in Gemeindessachen überhaupt gilt. Die Veschwerden sollen also beim Regierungsstatthalter anhängig und nach dem üblichen Administrativversahren behandelt werden. Wir glauben, auf diese Weise sei die Materie am besten reglirt und zwar so, daß sie mit den Vorschriften und Uebungen, welche überhaupt in solchen Dingen in unserm Staats

wefen beftehen, übereinstimmt.

Angenommen.

§ 35.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 36.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier ist bloß das hervorzuheben, daß das Inkrafttreten des Dekrets auf 1. Januar 1889 vorgesehen war, da man glaubte, die Berathung durch den Großen Rath sinde noch im abgelaufenen Jahre statt. Run wäre es vielleicht am besten, wenn man das Datum durch das Wort "sofort" ersehen würde. Die Wirfung davon wird die sein, daß das Dekret sür das ganze Jahr 1889 angewendet wird; denn die Rechnungsfühzung zc. ist ja immer noch darnach einzurichten. Rament=

lich mit Rücksicht auf einzelne Wahlen, die manchenorts ftattfinden muffen, wäre es vielleicht gut, wenn das Dekret sofort in Kraft treten würde.

Angenommen mit der Abanderung, daß statt "auf 1. Januar 1889" gesagt wird "sofort".

Eingang.

Ohne Bemertung angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob jemand auf einzelne Baragraphen zurückzukommen wünsche, melbet sich niemand zum Wort.

Generalabstimmung.

Für Annahme bes Defrets . . . Ginftimmigfeit.

Nebereinkunft betreffend das Nationalmufeum.

Diese Uebereinkunft wird abgelesen und lautet folgen= bermaßen:

Uebereintunft.

Der Regierungsrath bes Kanton Bern, Namens des Staates Bern; der Burgerrath ber Burgergemeinde Bern, Namens der Lettern; und der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern, Namens der Einwohnergemeinde Bern, treffen folgende Uebereinkunft:

Art. 1.

Der Staat des Kantons Bern und die Burger- und Einwohnergemeinde der Stadt Bern errichten gemeinsschaftlich nach Mitgabe der Bestimmungen dieser Uebereinkunft eine Stiftung, welche den Namen führt: Schweizerisches Nationalmuseum.

Art. 2.

Der Zweck dieser Stiftung ift, ein möglichst vollsständiges Bild von der Kultur- und Kunstentwicklung der Schweiz von vorgeschichtlicher Zeit dis zum Jahr 1815 zu geben. leberdies soll durch Aufnahme ethnographischer Sammlungen eine Vergleichung mit der Kulturgeschichte fremder Völker möglich gemacht werden.

Bu biesem Ende soll zunächst ein entsprechendes Museumsgebäude erstellt werden, in welchem Sammlungen und einzelne Gegenstände, welche für die Rultur= und Kunftentwicklung der Schweiz in der genannten Periode

von Bedeutung sind, sowie ethnographische Sammlungen bauernd oder vorübergehend aufgestellt werden können.

Die Auffichtskommission ist befugt, ausnahmsweise auch für besonders hervorragende Werke der neueren Zeit

Aufnahme zu gewähren.

Soweit und so lange die Räume des Gebäudes nicht von den in Art. 2, 3 und 4 bestimmten Gegenständen in Anspruch genommen werden, kann die Aufsichtskommission vorübergehend über dieselben in ihr gutscheinender Weise auch für andere Zwecke verfügen. Immerhin soll die Art der Verwendung eine dem würdigen Charakter des Museums entsprechende sein.

Art. 3.

Dauernde Aufnahme follen in dem Mufeumsgebäude namentlich finden:

I. Die Waffen= und Fahnensammlung des Staates.

II. Die sogenannten Burgundertapeten und Kirchenparamente — Eigenthum der Einwohnergemeinde Bern.

III. Die Sammlung von Waffen, Geräthschaften, Goldschmiedarbeiten, Glasgemälden, Mobiliar, Kirchen=geräthschaften, Glaswaaren, Sigeln 2c. der Burger=qemeinde.

IV. Das Antiquarium. Archäologische Sammlung von den Arzeiten bis zu den Karolingern. Eigenthum

der Burgergemeinde.

V. Die ethnographische Sammlung, Eigenthum der Burgergemeinde, mit einzelnen Depositen der Eid= genoffenschaft.

VI. Die Münz- und Sigelsammlnng der Burger-

gemeinde.

Art. 4.

Borübergehende Aufnahme soll namentlich stattfinden in Fällen, wo andere Kantone oder Städte, Korporationen oder Private, Gegenstände der in Art. 2 bezeichneten Art in dem Museumsgebäude während beschränkter Zeit auszustellen wünschen.

Die Bedingungen der vorübergehenden Aufnahme sollen in einem von der Aufsichtskommission zu erlaffen-

den Reglemente festgeset werden.

Art. 5.

Das Museumsgebäude soll am Helvetiaplat bei der Kirchenfeldbrücke im Einwohnergemeindsbezirke Bern auf dem von der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde zur Berfügung zu stellenden Terrain von ungefähr 10,000 m² Halt erbaut werden und im allgemeinen den im Programm der eidgenössischen Kommission für Erhaltung schweizerischer Alterthümer vom 12. September 1888 gestellten Anforderungen entsprechen.

Die Koften der Erstellung und Einrichtung (Möblirung) bes Gebäudes mit Inbegriff der Einfriedung und Instandstellung des dazu gehörenden Terrains und die Kosten der zu eröffnenden Konkurrenz sollen die nach Art. 6 von den kontrahirenden Theilen zur Verfügung zu stellens

den Beiträge nicht überfteigen.

Art. 6.

Die Mittel zur Erstellung des Museumsgebäudes werden von den Kontrahenten in folgender Weise beschafft:

A. Die Burgergemeinde der Stadt Bern leistet einen Beitrag bis auf die Summe von Fr. 500,000. In diesem Beitrage ist inbegriffen das von der Burgergemeinde zur Verfügung zu stellende Terrain im Anschlagswerthe von Fr. 60,000, so daß die Burgergemeinde in baar nur noch zu leisten hat einen Beitrag bis auf Fr. 440,000.

B. Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern leistet einen Beitrag bis zum Betrage von Fr. 250,000 und stellt überdies für den Ban diejenigen 80,000 []' Land zur Berfügung, welche ihr von der Berne-Landscompany zu dem Zwecke abgetreten werden sollen. Sollte die Gemeinde Bern für ein Mehrbetreffniß an Land der Berne-Landscompany etwas bezahlen müssen, so ist sie berechtigt, den daherigen Betrag von ihrem Beitrag von Fr. 250,000 in Abrechnung zu bringen.

C. Der Staat Bern leistet einen Beitrag bis auf

C. Der Staat Bern leistet einen Beitrag bis auf die Summe von Fr. 250,000. Die Baarbeiträge werden je nach Bedürfniß und im Verhältnisse der Beitrags= quoten von den Kontrahenten der Aufsichtskommission

zur Berfügung geftellt.

Art. 7.

Die in Art. 3 hievor bezeichneten Sammlungen, sowie Gegenstände, welche später dauernd in dem Museumsgebäude Aufnahme finden, verbleiben im Eigenthum ihrer bisherigen Eigenthümer, so lange diese nicht anders verfügen. Es dürfen aber dauernd in das Gebäude aufgenommene Gegenstände ohne Einwilligung der Aufsichtstommission nicht mehr zurückgezogen werden. Besondere lebereinkünfte bleiben vorbehalten.

Art. 8.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Baues des Museumsgebäudes, die Leitung der Stiftung und die Aufsicht über dieselbe wird vorläufig einer Aufsichtskommission von eilf Mitgliedern übertragen. In diese Kommission wählt der Burgerrath der Stadt Bern fünf Mitglieder, der Regierungsrath des Kantons Bern drei Mitglieder und der Gemeinderath der Stadt Bern drei Mitglieder. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Mitglieder, welche während der Amtsdauer austreten oder sterben, sind von der Wahlbehörde des zu ersehenden Mitgliedes für den Kest der Amtsdauer zu ersehen.

Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtskommission werden des Nähern durch ein von den Kontrahenten zu

erlassendes Reglement bestimmt.

Art. 9.

Die Kosten des Unterhalts und der Administration der Stiftung werden von den Kontrahenten zu gleichen Theilen getragen. Es bleibt jedoch vorbehalten, daß zur Bestreitung dieser Kosten ein mäßiges Eintrittsgeld ershoben werden kann, worüber das Nähere erst später bestimmt werden soll.

Art. 10.

Sollte die Eidgenoffenschaft in den Fall kommen, für ihre Sammlungen das Mufeum in Anspruch zu nehmen, so ist ihr eine angemessene Vertretung in der Verwaltung einzuräumen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird dann entsprechend

revidirt.

Art. 11.

Diese Uebereinkunft tritt in Kraft, sobald die für die Kontrahenten vorgesehenen Beiträge seitens der zuständigen Organe, d. h. seitens des Großen Rathes, der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde genehmigt sind.

Sollte jedoch die vom Gemeinderathe der Stadt Bern angestrebte Uebereinkunft mit der Berne-Land-Company, betreffend Abtretung des nöthigen Terrains nicht zu stande kommen, so fällt diese Uebereinkunft dahin.

Also übereingekommen in Bern den . . Januar 1889. (Folgen die Unterschriften,)

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Große Rath hat in feiner letten Seffion folgenden Antrag des Regierungsraths zum Beschluß erhoben: "1. Der Staat betheiligt sich gemein= schaftlich mit der Einwohnergemeinde und der Burger= schaft der Stadt Bern am Baue eines schweizerischen Nationalmuseums in Bern mit einem Beitrage bis auf Fr. 250,000 aus ber laufenden Berwaltung. 2. Der Regierungsrath wird bei der Berathung des Voranschlags für 1890 betreffend Auszahlung diefes Beitrags Bericht und Antrag bringen. 3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf Grundlage der bereits mit dem Einwohnergemeinde= rath und dem Burgerrath gepflogenen, in den Protokollen vom 13. April, 7. Mai und 31. Mai 1888, dem Schreiben des Burgerrathes vom 28. Mai 1888 und der gemein= schaftlichen Eingabe an den Bundesrath vom 30. Mai 1888 konstatirten Unterhandlungen, eine Uebereinkunft über die rechtliche Stellung des Museums und die Berwaltung desselben mit der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde der Stadt Bern zu treffen. Diese Ueber= einkunft unterliegt der Genehmigung des Großen Raths."

Eben diese Uebereinkunft ist es, welche Ihnen heute vorgelegt wird. Ich will mich darüber ganz kurz fassen. Sie haben gehört, daß die Hauptbestimmungen, welche darin stehen, bereits auch in Ihrem Beschlusse enthalten sind, indem die sinanzielle Betheiligung der drei kontra-hirenden Theile bereits in der letzen Session die Grundslage des ganzen Antrages bildete. Die sinanzielle Situation war damals schon so, wie sie in der Uebereinkunft

des Nähern entwickelt worden ift.

Diese Nebereinkunft ist eigentlich die Stiftungsurkunde des künftigen Museums. Die Persönlichkeit der Anskalt soll, wie Sie hörten, eine derartige sein, daß sie unter einer unabhängigen Aufsichtskommission steht, und zwar in dem Sinne unabhängig, daß sie für den Bau der Anskalt sorgt und später dieselbe beaussichtigt und verwaltet, dabei aber immer in größerem oder geringerem Maße der Kontrolle und Aufsicht der kontrahirenden Theile

unterliegt.

Die Uebereinkunft, welche Ihnen heute zur Genehmigung vorgelegt wird, kann nur im Einverständniß mit dem Regierungsrath, dem Einwohnergemeinderath und dem Burgerrath abgeändert werden, indem Laut Art. 8 derselben bestimmt ist, daß die Aufgaben und Besugnisse der Aufsichtskommission des Nähern durch ein von den Kontrahenten zu erlassendes Reglement bestimmt werden. Es ist also absolut keine Gesahr vorhanden, daß ohne Begrüßung der obern Staats= und Gemeindebehörden irgend eine wichtige Aenderung an der Uebereinkunft vorgenommen werden kann.

Eine weitere ziemlich wichtige Bestimmung, der llebereinkunft betrifft die Besetzung der Kommission. Es ist vorgesehen, daß der Burgerrath, welcher sich am Baue des Museums mit einer halben Million betheiligt, füns Mitglieder in die Kommission zu wählen habe. Sechs weitere Mitglieder, womit die Gesammtzahl auf 11 gestracht wird, werden zur hälfte von der Stadtgemeinde und zur hälfte vom Regierungsrathe gewählt. Diese Kommission hat vorläusig für den Bau zu sorgen und später das Museum zu beaussichtigen und zu leiten. Sollte früher oder später der Bund wünschen, das Museum für seine Sammlungen in Anspruch zu nehmen, so wird ihm selbstverständlich in der Kommission eine Bertretung eingeräumt werden und es wird die llebereinkunft dann entsprechend revidirt werden müssen.

Die Uebereinkunft ift im Einverständniß mit den Stadtbehörden und der Burgergemeinde entworfen und gestern von der Burgergemeinde wenigstens in dem Sinne stillschweigend angenommen worden, daß dieselbe die sinanzielle Situation, welche dem Ganzen zu Grunde liegt, genehmigt hat und zwar ohne Opposition, wenn ich recht unterrichtet bin. Was die Einwohnergemeinde anbetrifft, so ist die Uebereinkunft von der Gemeindeversammlung zwar noch nicht genehmigt worden, dieselbe hat aber dem Stadtrathe vorgelegen, der damit einverstanden ist. Es unterliegt also keinem Zweisel, daß alle Theile mit der Uebereinkunft einverstanden sind.

Ich will mich mit diefen wenigen Auseinandersehungen begnügen und ersuche Sie namens des Regierungsraths, diefer Uebereinkunft Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Ich habe dem vom Herrn Erziehungsdirektor Gesagten eigentlich nichts beizusügen. Die Staatswirthschaftskommission hat die lebereinkunft ebenfalls durcheberathen und sich mit den Bestimmungen derselben, die dem in der letzten Session gefaßten Beschlusse des Großen Rathes und der ganzen Organisation, wie sie in der letzten Session vorgeführt wurde, entsprechen, in allen Beziehungen einverstanden erklärt. Ich kann mich deshalb darauf beschränken, dem Großen Rathe die Genehmigung dieser Uebereinkunst bestens zu empfehlen.

Genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß die zur Prüfung der Beschwerde gegen die Großrathsersatwahl in der untern Gemeinde der Stadt Bern niedergesetzte Kommission vom Bureau wie folgt bestellt worden ist:

Berr Großrath Bühler, Präfident.

Scherz (Alfred).

, "Clfäßer (Kirchberg). "Boisin.

", ", Leuch.

Präsibent. Ich möchte den Herrn Präsidenten der Kommission ersuchen, dafür zu forgen, daß das Geschäft morgen behandelt werden kann.

Schluß ber Sitzung um 41/2 Uhr.

Für die Redaktion: And. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Mezitug den 22. Bebeune 1889.

Morgens 9 Uhr.

Borfigenber : Prafident Buhlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mit= glieber. Abmesend find 63, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambuhl, Bailat, Benz, Blatter, Blösch, Demme, Eggimann (Sumiswald), Fattet (Pruntrut), Flückiger, Glaufer, Hari, Hennemann, Kohler, Kohli, Moschard, Stämpfli (Bern), Stotinger, Will, 3pro; ohne Entschuldigung abwefend find: die Herren Berger (Thun), Bircher, Boß, Bourquin, Brunner, Cuenin, Elfäßer (Noirmont), Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Geiser, Glaus, v. Groß, v. Grünigen, Haufer, Heß, Hofer (Hasli), Hofmann (Riggisberg), Hoftettler, Jenny, Kaifer (Büren), Kaifer (Grellingen), Kaifer (Delsberg), Koller, Mathen, Nägeli (Guttannen), Neiger, Péteut, Prêtre, Kätz, Reichel, Reichen, Reichenbach, Rieber, Ruchti, Dr. Schenk, Schindler, Steinhauer, Tschanen, v. Wattenwyl (Dießbach), Wermeille, Bürften, Zaugg, Zingg (Diegbach), Bingg (Erlach).

Das Prototoll ber geftrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

68 ift folgenber Anzug eingelangt:

Anjng.

Der Regierungerath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht das Gefet über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen im Sinne einer größern Erleichterung der Stimmabgabe einer Revision zu unterwersen sei, und dem Großen Rathe Bericht und Antrag vorzulegen. Bühler, A. Scherz,

E. Elfäßer, Boifin.

Wird auf den Rangleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Portrag über die im Wahlkreise Bern (untere Stadt) flattgehabte Ersahwahl in den Großen Rath.

Der Vortrag wird abgelefen und hat folgenben Wortlaut:

Bern, den 8. Februar 1889.

Hochgeachtete Herren!

Um 27. Januar abhin fand in der untern Gemeinde ber Stadt Bern an Plat des verftorbenen herrn Oberft von Buren eine Stichwahl in den Großen Rath ftatt. Laut eingelangtem Wahlprotokoll wurde mit 518 von 1018 in Berechnung fallenden Stimmen gewählt herr Major Edmund Probst in Bern.

Um 2. Februar wurde von Herrn Professor Zeerleder gegen diese Wahl eine Beschwerde eingereicht mit bem Untrag, es sei die Wahlverhandlung vom 27. Januar

zu faffiren.

Als Grunde hiefür wurden angegeben:

1) Die Gestattung eines befondern Wahlbüreau auf dem Bahnhof Bern, weil nach § 3 des bernischen Ge-setzes vom 31. Oktober 1869 in jeder Gemeinde nur ein Abstimmungslokal bestehen solle.

2) Weil nicht nur folche Gifenbahnangestellte an der Abstimmung im Bahnhof theilgenommen, welche dienstlich verhindert waren, sich in das Abstimmungslokal zu begeben, ja nicht nur Gifenbahnangestellte überhaupt, sondern

auch andere Personen.

Was den ersten Beschwerdepunkt betrifft, so kann der= selbe in Kurze erledigt werden. Der Regierungsrath hat, wie üblich, auch bei diefer Wahl ein besonderes Wahl= lokal für die Eisenbahnangestellten gestattet, d. h. nichts abweichendes vom bisherigen Berfahren beschloffen, und babei bas zu beachtende Verfahren genau vorgeschrieben.

Es ift nun in der Beschwerde mit keinem Wort angebeutet, daß irgend welcher Berftoß gegen die daherige Borschrift stattgefunden habe. Was nun die prinzipielle Bulaffigteit eines eigenen Wahlbureau für Gifenbahn= angestellte anbetrifft, so bedarf dieser Punkt keiner ein= läßlichen Erörterung, da der Große Rath bereits unter zwei Malen, nämlich 1882 und 1886, genau die gleiche Frage erledigt und bezügliche Beschwerden abgewiesen hat.

Einer genauern Untersuchung bedarf der zweite Punkt. Borerst wird als Beschwerbegrund geltend gemacht, es haben auch andere Eisenbahnangestellte, als solche, welche dienstlich verhindert waren, im Bahnhoflokal gestimmt. Es mag das bei einzelnen richtig sein. Allein eine solche Unterscheidung ist nicht zuläffig, da nach der Berordnung des Regierungsraths die Gifenbahnangestellten überhaupt, welche im Stimmregister ber untern Gemeinde eingetragen find, berechtigt waren, im Bahnhof zu stimmen. Zu biefem tommt der weitere Umftand, daß es praftisch faum durchführbar ware, für jeden einzelnen Stimmberechtigten die Bedingungen festzuseten, unter welchen er als bienft=

lich berhindert anzusehen wäre oder aber nicht. Von größerm Belang ift dagegen die fernere Be-hauptung, daß auch andere Bürger, als nur Eisenbahn-angestellte, im mehrgenannten Lotal ihre Stimme abgegeben haben. Gine durch die Staatstanglei vorgenommene Untersuchung hat inderthat ergeben, daß von den im Bahnhof abgegebenen 22 Stimmen 13 nicht von Gifen= bahnangestellten, sondern von Post= und Telegraphen=

angestellten herrühren. Es mögen dieselben im guten Glauben gestanden haben, die betreffende Verordnung des Regierungsraths berühre auch fie, weil für fie an und für fich die gleichen Umftande in Betracht fallen. Auch bei fruhern Abstimmungen wurde das gleiche Verfahren beobachtet, ohne daß jemand daran Anftoß genommen hat. Allein die genannte Berordnung redet einzig von Eisenbahnbediensteten und darf demnach, streng genommen, bloß auf solche Unwendung finden. Es find somit hierseitiger Ansicht nach die fämmtlichen dreizehn genannten Stimmen als ungultig zu betrachten. Es frägt fich nach diesem, was diese Streichung für

eine Wirkung auf das Wahlrefultat ausübe.

Im Bahnhof wurden abgegeben 22 Stimmen, wovon eine durch das Bureau felbst als ungültig bezeichnet wurde. Biehen wir aber die gesammten 13 ungültigen

Stimmen ab, so bleiben noch 9.

Diefe 13 Stimmen von der Gesammtzahl der in Berechnung fallenden Wahlzeddel von 1018 in Abzug gebracht, bleiben noch 1005; hievon beträgt das absolute Mehr 503. Auf herrn Probst waren gefallen 518 Stim= men, die genannten dreizehn davon in Abzug gebracht, bleiben 505; derfelbe bliebe fomit mit zwei Stimmen Mehrheit gewählt, auch wenn dazu das absolute Mehr erforderlich märe.

Nun ift aber zu bemerken, daß es fich um eine Wahl im zweiten Wahlgang handelt, wobei nach § 22 des Defrets vom 11. März 1870 das relative Mehr genügt und somit auch in dieser Richtung die Wahl bes Berrn

E. Probst aufrecht erhalten bleiben muß.

Nach § 33 des Wahldekrets vom 11. März 1870 ist die Ungultigkeit einer Wahl bloß dann auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen ein anderes Resultat herauskömmt. Da dieses bei vorliegen= der Angelegenheit nicht der Fall ift, so wird hiermit empfohlen, dem Großen Rath zu beantragen:

Es sei die Wahlbeschwerde des Herrn Professor Zeerleder vom 2. Februar abhin als unbegründet abzuweisen und die Wahl des herrn Majors Comund Probst gultig zu erklaren.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Schär, Regierungspräfident, Berichterftatter bes Regierungsraths. Ich finde mich vorderhand nicht veranlaßt, weiteres beizufügen.

Bühler, Berichterstatter ber Kommission. In vollftändiger Uebereinstimmung mit der Regierung beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, es sei die von Herrn Professor Zeerleder eingereichte Beschwerde als unbegründet abzuweisen und die Wahl des Herrn Probst als gültig ju erklären. Der Beschwerdeführer, herr Professor Beerleder, stützt sich zur Begründung seiner Beschwerde haupt= fächlich auf die Thatsache, daß bei der Stichwahl an zwei Orten abgestimmt worden sei, nämlich im gewohnten Abstimmungslokal an der Nydeckfirche und ferner noch im Bahnhof. Er erklärt, daß diefer Abstimmungsmodus im Widerspruch stehe mit dem Gesetz vom 31. Oktober 1869, das ausdrucklich vorschreibe, daß für jede Gemeinde nur ein Abstimmungsbüreau errichtet werden folle. Herr Beerleder verlangt deshalb, daß nur diejenigen Stimmen als gültig respektirt werden, welche im gewohnten Lokal abgegeben wurden, und die im Bahnhof abgegebenen Stimmen ungultig erklart werden.

Tagblatt bes Großen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. — 1889.

Die Angelegenheit betreffend die Abstimmung der Eisenbahnangestellten in den Bahnhöfen ift im Großen Rathe schon wiederholt Gegenstand eingehender Besprech= ung gewesen, und es hat sich der Große Rath immer auf den Boden gestellt, es solle den Gisenbahnangestellten, welche infolge ihres Dienstes in den weitaus meisten Fällen in der absoluten Unmöglichkeit waren, ihr Stimmrecht auszuüben, in der Beise eine Bergunftigung eingeräumt werden, daß sie ihr Stimmrecht in den Bahn= höfen ausüben konnen. Auf diesen Boden stellte fich der Große Rath anno 1882 und 1886, und es hat deshalb die Kommission gefunden, es mussen mit Rucksicht auf diese konstant befolgte Praxis und namentlich auch in Ansehung des Bundesdekrets von 1888, durch welches diese getrennte Stimmabgabe ausdrücklich anerkannt und sanktionirt worden ist, die von den Gifenbahnangestellten abgegebenen Stimmen als gultig anerkannt werden. Da= bei ift man aber bestimmt der Ansicht, daß diese Ber= gunftigung ausschließlich auf wirkliche Gifenbahnangestellte beschränkt bleiben muß. Im vorliegenden speziellen Falle ist es nun vorgekommen, daß 13 Stimmberechtigte ihre Stimme am Bahnhof abgaben, die nicht Gifenbahnan= gestellte waren, sondern Angestellte und Beamtete, die in der Nähe des Bahnhofs ihre Büreaux hatten. Es be-trifft dies hauptfächlich Telegraph- und Postangestellte. Sier ift nun die Rommiffion einstimmig der Anficht, daß diese 13 Stimmen als ungültig gestrichen werden sollen. Wenn nun aber auch diese 13 Stimmen von den 518 auf herrn Probst gefallenen Stimmen in Abzug gebracht werden, so bleiben immerhin noch 505 gultige Stimmen, sodaß herr Probst bei einem absoluten Mehr von 503 Stimmen gleichwohl als gewählt zu betrachten ist; abgesehen davon, daß bei einer Stichwahl das relative Mehr entscheidend ist. Die Kommission ist also ein= ftimmig der Unficht, es sei Herr Major Probst gultig gewählt und es fei diese Wahl vom Großen Rathe als gültig anzuerfennen.

Bei diesem Anlaß hat man aber doch gefunden, es sei einmal Zeit, daß biese Angelegenheit der getrennten Stimmabgabe endlich gesetzlich normirt werde, und man ift noch weiter gegangen und hat gesagt, es solle nicht nur den Eisenbahnangestellten eine Bergünftigung gewährt werben, sondern man solle überhaupt in Zukunft Erleichterungen einräumen. Man hatte dabei hauptfächlich ländliche Berhältnisse im Auge, indem man sagte, es komme auf dem Lande vor, daß Stimmberechtigte stundenweit gehen muffen, um in's Wahllokal zu gelangen, wodurch die= selben, namentlich bei ungünstiger Witterung, in der Ausübung des Stimmrechts bedeutend beeintrachtigt find. Die Kommiffionsmitglieder haben fich deshalb er= laubt, die vorhin verlesene Motion einzureichen, dahin= gehend, es möchte eine Vorlage gebracht werden, durch welche das bisherige Gefet im Sinne ber Erleichterung der Stimmabgabe revidirt würde. Es war leider nicht möglich, die Motion schon gestern einzubringen, so daß fie heute hatte behandelt werden konnen. Sie muß des= halb auf die nächste Session verschoben werden, und ich behalte mir vor, bann näher auf die Begründung der= felben einzutreten. Ich beschränke mich heute also barauf, namens der Kommiffion zu beantragen, es sei die Wahl des Herrn Probst als gultig anzuerkennen.

Elfäßer (Kirchberg). Ich habe dem Berichte des Herrn Rommissionspräsidenten nichts beizufügen. Aber als einziges konservatives Mitglied der aus 5 Mitgliedern bestehenden Kommission sinde ich mich doch veranlast, zu erklären, warum ich in diesem Falle sür Validirung stimmte und nicht sür Kassation, wie der Beschwerdessührer postulirte. Man könnte meinen, ich wäre durch die erdrückende Mehrheit der Kommission — vier gegen einen — erdrückt worden. Es ist dies aber nicht der Fall, sondern ich habe mich schon vorher, bevor die Ansgelegenheit zur Sprache kam, zu meinen Nachbarn dahin geäußert, daß ich für Validirung stimmen würde. Es geschieht dies aber nicht aus besonderer Vorliebe für die Wahl eines weitern radikalen Mitgliedes im Wahlkreis Bern, sondern ich hätte gesunden, es wäre nur recht und billig gewesen, wenn an Plat des Herrn v. Büren ein Gesinnungsgenosse gewählt worden wäre, und es kann mich der Ausfall der Wahl nicht veranlassen, in dieser

Sinsicht meine Unsicht zu andern.

Ich gebe zum voraus zu, daß nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes von 1869 die Eisenbahnbüreaux nicht statthaft find, denn das Gesetz sagt ausdrücklich, es bestehe nur ein Wahlbüreau. Eine Ausnahme ist aller= dings auch in Aussicht genommen, nämlich für die Militärs; es ift also boch von der Regel eine Ausnahme gemacht. Man könnte nun glauben, es gebe nur einen Weg, inm dem Gesetz Nachachtung zu verschaffen, nämlich ber Weg der Raffation einer Wahl, bei welcher ein Eifenbahnbureau eingerichtet mar. Allein es ift dies nicht der einzige und unbedingt nicht der richtige Weg; denn wer wird dadurch in erster Linie getroffen? Offen= bar der ftimmberechtigte Bürger, welcher glaubte, er habe feine Pflicht erfüllt, indem er zur Urne ging. Ift er schuld an unrichtigen, ungesetzlichen Einrichtungen? Reine Rede davon! Er hat von einem Rechte Gebrauch gemacht, bas man ihm einräumte, und wenn jemand eine Schuld trifft, so ift es der Große Rath, welcher feit Jahren Diese Eifenbahnabstimmungen stillschweigend duldete oder auch bei Anlag von Refursen anerkannte. Und die Regierung besitzt gedruckte Formulare, laut welchen fie seit Jahren solche Eisenbahnbureaux gestattet. Wenn man nun in diesen Büreaux eine Inkongruenz mit dem Gesetz erblickt, so soll man an die Quelle gehen und dort ansetzen, wo-her diese Ungesetzlichkeit kommt. Der Große Rath soll Weisung ertheilen, es seien in Zukunft diese Gifenbahn= büreaux nicht mehr zu gestatten. Mit der Kassation der Wahl wird nicht der Richtige getroffen, sondern derjenige, ber nicht eigentlich die Schuld trägt. Auch wird durch die Raffation für die Zukunft keine Regel festgestellt. Die ganze Wahlgeschichte kann fich wiederholen und alfo ift damit nicht viel erreicht.

Aus diesen Gründen stimme ich nicht für Kassation, da außer der von der Regierung konstatirten Unregelmäßigkeit, durch welche das Wahlresultat aber nicht geändert wird, keine nachweisbaren Unregelmäßigkeiten vor-

famen.

Nun habe ich aber in der Kommission den Antrag gestellt, es sei nun einmal ernstlich die Revision des Gesetzes von 1869 an die Hand zu nehmen. Ich meinte anfänglich, es könne eine Aenderung auf dem Dekretsewege geschaffen werden; ich wurde aber belehrt, daß dies nicht möglich ist. Ich habe verlangt, daß auch die Abstimmung auf dem Lande in erster Linie erleichtert werde. Warum ist auf dem Lande entschiedener Widerwille gegen die Eisenbahnwahlbüreaux vorhanden? Nicht weil man den Betressenden ihr Recht nicht gönnen mag, sondern weil man sagt: Diese Herren sind in der Stadt und

könnten am Ende immer noch stimmen, auch wenn man für sie kein besonderes Büreau einrichtet. Wir auf dem Lande aber müssen oft zwei Stunden weit gehen. Unsere Kirchgemeinde z. B. besteht auß 11 Einwohnergemeinden, von denen einzelne 2 Stunden von Kirchberg entsernt sind. Es wäre leicht, da eine Wandlung zu schaffen und in diesen Einwohnergemeinden auch Urnen aufzustellen. Ich habe darum den Antrag gestellt, es sei bei einer Revision des Gesehes von 1869 Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine allgemeine Erleichterung der Stimm=abgabe erzielt werde, welcher Antrag in der gestellten Wotion enthalten sein soll

Was die Stimmabgabe am Bahnhof anbelangt, ich habe das anzuführen vergessen, so ist noch ein anderer Grund, der mich im vorliegenden Falle für die Balidirung der Wahl bestimmte, ein Grund, der mir, wie ich hoffe, nicht übel genommen wird. Ich setze voraus, es seien diese 22 Bahnhofstimmen für den konservativen Kandidaten abgegeben worden; das ist nun eine etwas gewagte Supposition, aber es ist doch möglich, daß ein Theil dieser Stimmen dem tonfervativen Kandidaten zugefallen ware. In diesem Falle ware der konservative Kandidat gewählt gewesen, und dann wurde schwerlich, wenigstens menschlicherweise gedacht, von Seite der Konfervativen ein Returs eingelangt fein. Run fann man annehmen, bag ein folder von der raditalen Seite gekommen mare; ich glaube aber, auch in diesem Falle wurde der Große Rath unbedingt für Balidirung gewesen sein. Ich fage dies deshalb, weil ich glaube, es sei ganz unrichtig, wenn man erft den Ausfall eines folchen Wahlattes abwartet, bebor man reklamirt. Es war bekannt, daß diefe Gifen= bahnwahlbüreaux beständig eingeführt find. Man hätte deshalb nicht erft reklamiren follen, nachdem die Wahl vorbei war. Es ift mir nicht bekannt, daß von irgend einer Seite einmal ein formliches Begehren um Aufhebung der Gisenbahnwahlbureaux eingereicht murde, mas boch offenbar der einfachste und korrekteste Weg gewesen

wäre, um eine feste Regel zu schaffen.
Ich behalte mir vor, bei Anlaß der Besprechung der eingereichten Motion mich über die Ausführung der Anzegung weiter auszusprechen. Vorläufig habe ich nichts

mehr beizufügen.

Dürrenmatt. Es ift ein schwieriges Unterfangen, in diesem Saale in solchen Angelegenheiten der Stimme des Gesetzes Geltung verschaffen zu wollen; denn die Stimme des Gesetzes hat gar wenig Kraft und wird gar ungern gehört. Über auf die sichere Boraussicht hin, daß die Wahrheit auch diesmal ungehört bleibt, soll man gleichwohl nicht sagen können, sie sei nicht geltend gemacht worden, es habe niemand es gewagt, gegenüber den wohlseilen Theorien der vorangegangenen Beschlüsse an das Gesetz zu appelliren. Ich stelle den Antrag auf Nichtvalidation der Wahl an der untern Gemeinde Bern. Ich kann mich unter keinen Umständen dazu entschließen, sür die Validation einer Wahl zu stimmen, welche mit dem Gesetz und dem gültigen Wahldekret in slagrantem Widerspruch ist, seien nun solche Fälle schon ein= oder mehrmals im Großen Rathe vorgekommen!

Es ist kein Zweifel — es wird ja von der Regierung selbst zugegeben — daß unser Wahlgeses von 1869 nur eine politische Versammlung kennt, nicht zwei. Der § 3 ist sehr deutlich: "Die politische Versammlung bildet die einheitliche Grundlage für alle Volksabstimmungen und

öffentlichen Wahlen." Es ift also nur von einer ein= heitlichen Grundlage die Rede. Der § 1 sagt ferner: "Alle Bürger, welche nach Mitgabe der §§ 3 und 4 der Staatsverfassung und der §§ 42 und 63 der Bundes= verfassung zur Stimmgebung berechtigt sind, üben ihr Stimmrecht jeweisen da aus, wo sie wohnen. Als ihr Wohnsitz gilt der Ort (Cinwohnergemeinde), an dem sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben." Was haben wir nun hier in Bern für eine Erscheinung? Ein Wahlkreis, die untere Gemeinde, hat ihre politische Versammlung. Daneben besteht aber noch ein Ableger derselben in einem ganz andern Wahlkreis! Ich möchte Sie auf's Gewissen fragen: Ist das mit unsern Gesehen je und je vereinsbar, daß man sogar in einem andern Wahlkreis noch eine politische Versammlung abhält? Das ist eine logische

und gefetliche Unmöglichkeit.

Ebenfo icharf und unmigverftandlich, wie das Gefet von 1869, find die Vorschriften des Dekrets von 1870. Darin ist überall nur von einer politischen Versammlung die Rede. In § 5 wird vorgeschrieben, daß jede Gemeinde ein angemeffenes Lokal für die Abstimmung einzuräumen habe; es ist nur von einem Lokal die Rede und nicht von mehreren. Der § 6 sagt: Im Abstimmungs= lokal sind drei Arten von verschlossenen Urnen aufzu= stellen." Es ist also nicht von verschiedenen Abstim= mungslokalitäten die Rede. Im gleichen Paragraph heißt es: "An ben Abstimmungstagen sind auch die Stimm-register im Lokal aufzulegen." Nun, meine Herren, möchte ich gefragt haben: Wenn bei einer Wahl zwei politische Versammlungen abgehalten werden, eine im Wahlfreis und eine außerhalb desfelben, wie ift es da möglich, nur dieser einzigen Vorschrift des Defrets nachzukommen? Sind die Stimmregister im Bahnhof auch aufgelegt worden? Das ist ja ein Ding der mathematischen Un= möglichkeit! Ferner fagt das Dekret in § 8: "Die Ber-handlungen der politischen Bersammlung find öffentlich." Es ist also wieder nur von einer politischen Bersammlung die Rede. Ich möchte nebenbei anfragen: Hatten die Berhandlungen am Bahnhof auch den vorgeschriebenen Grad von Deffentlichkeit, hatten andere Leute Butritt, konnte das Publikum dort auch eine Kontrolle ausüben, wie es in jedem Wahllokal möglich sein foll? Reine Rede davon! "Während ber Stimmgebung und deren Ermittlung durch den Ausschuß hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Lokal, in welchem fie stattfindet." hat das Publikum zur Ausmittlung Zutritt gehabt?

Das Gesetz kennt allerdings eine Ausnahme, nämlich in Bezug auf die Militärs. Aber da ist im Dekret alles sehr genau vorgeschrieben, wie diese Abstimmung der Militärs vorgenommen werden solle, wie sie das Kommando einzuleiten habe, welcher Offizier oder Untersoffizier den andern ersetze, kurz der ganze Herveis, daß der Westgeber an folche Fälle, wo der Stimmberechtigte verhindert ist, im gewohnten Lokal zu stimmen, auch gedacht hat; allein er hat einzig für die Militärs eine Ausnahme aufgestellt und nicht auch für die Eisenbahn-

Post= und Telegraphenbeamten.

Man möchte die Bevorzugung dieser einzigen Beruss= tlasse, der Eisenbahnangestellten, mit dem Grundsah recht= fertigen, daß alle Bürger vor dem Gesetze gleich sein. Welches Vorrecht, ich möchte gestragt haben, besitzen die Herren von der Cisenbahn, um für sich eine solche befondere Abstimmung zu verlangen? Ift nicht ein Kranken= wärter in einem Spital oder ein Kranker felbst im gleichen Wall, wie ein Gifenbahn=, Boft= oder Telegraphan= gestellter? Es foll allerdings für diefe Rategorie von Bürgern nun durch Bundesgesetz geforgt werden; aber gur Stunde ift diefes Befet noch nicht in Rraft erwachsen, und es wird fich niemand darauf berufen konnen. Ift nicht jeder Geschäftsmann, der genöthigt ift, sich am Abstimmungstage zu entfernen, im gleichen Fall? Rann er nicht eben fo gut beanspruchen, seine Stimme an einem andern Orte abgeben zu dürfen? Diese Ausnahme für die Gifenbahnangestellten ift ein Borrecht einer einzigen Berufsklaffe, das sich nie und nimmer entschuldigen läßt. Ich muß übrigens noch beifügen: Ift es mit Rudficht auf den Betrieb der Eisenbahnen so nöthig — ich bin sicher, daß mir da kompetente Auskunft gegeben werden fann - daß man für die Gifenbahnangestellten besondere Abstimmungslokale und =Beiten einführt? alls das Stämpflidenkmal in Bern eingeweiht wurde, strömten am gleichen Tage viele hunderte von Gifenbahnangestellten in Bern zusammen und halfen das Denkmal einweihen. Trothdem haben die Bahnen ihren Dienst gleichwohl verrichtet und den Betrieb nicht eingestellt. Wie kommt es, daß die Eisenbahnangestellten zu einer Festlichkeit zu hunderten herbeiströmen können, aber keine Zeit finden, um neben ihren andern Pflichten auch ihre Burgerpflicht in gesetlicher Weise zu erfüllen?

Wenn soeben gesagt wurde, es sei gegen diese Bahnhofabstimmungen niemals Beschwerde erhoben worden,
so ist das sicher unrichtig. Es ist bekannt, daß diese
Bahnhofabstimmungen im Großen Rathe schon wiederholt
— im Jahre 1882 und 1886 — zu sehr heftigen Debatten
Unlaß gaben. Immer und immer wieder hat man
reklamirt und auf die Ungesetlichkeit der Eisenbahnwahlbüreaux hingewiesen. Es hat also daran nicht gesehlt
und ich bin froh, daß der Anlaß nicht unbenutzt geblieben
ist, um auch diesmal, wo eine neue Gesesverletzung
stattsand, zu reklamiren; denn sonst würde man sich sicher
schon das nächste mal darauf stützen und sagen, es sei
seinerzeit dagegen nicht reklamirt worden, also sei diese

gesonderte Abstimmung gesetzlich.

Ich muß noch meinem Erstaunen Ausdruck geben über den Ausweg, mit dem man sich jetzt wieder aus der Rlemme ziehen will. Es ift das eine gang eigen= thümliche Sache. Man gibt zu, daß das Geset verlet worden ift und erklärt, es gebe keinen andern Weg, um dem in Butunft vorzubengen, als daß man das Gefet ändere. Doch, es gibt einen andern Weg, nämlich den der Kaffation der Wahl. Wird die Wahl diesmal kaffirt, fo wird diefe ungesetliche Abstimmung ein andermal nicht wieder vorkommen. Das ist der richtige Weg, benn wenn man fich auch auf eine bundesräthliche Verfügung stütt: Bundesgesetz ift noch keines vorhanden, das diese Bahnhofabstimmung geftattet, nicht einmal ein Defret, fo viel ich weiß. Es find Bundesverfügungen ba in Bezug auf die eidgenöffischen Abstimmungen, und mit einem salto mortale fommt man und wendet das, was ber Bundesrath für eidgenöffische Angelegenheiten verfügt, auch auf kantonale Angelegenheiten an.

Der eingeschlagene Ausweg ist aber noch in anderer hinsicht sehr merkwürdig. Es ist nämlich gleichzeitig eine Motion eingereicht worden auf Abanderung des Wahlgesetze von 1869. Diese Motion ist ganz un= nöthig. Im Jahre 1886 stund man, als die gesetze

widrigen Sonderabstimmungen ber Sänger stattfanden, vor der gleichen angeblichen Nothwendigkeit, eine begangene Gesehesübertretung zu fanktioniren und dafür eine Revision des Gesehes in Aussicht zu nehmen. Die Regierung hat damals den Antrag gestellt, das Geseh sei in der eben berührten Weise zu revidiren und es ist biefer Antrag am 28. Juli 1886 mit 181 gegen meine einzige Stimme jum Beschluß erhoben worden. Der Revisionsbeschluß ift also schon da. Warum hat die Regierung seither das Geset nicht revidirt? Die gestellte Motion ift also höchst überflüffig. Sie beweist nur, daß man fich in der gleichen Zwangslage befindet, wie por drei Jahren; daß eine Gefetesverletung begangen worden ist, die man nachträglich durch eine Revision des Gefetes fanktioniren möchte. Nach dem Ausspruch eines Dichters muß ein Uebel wieder ein anderes erzeugen und so hat der gleiche Tehler, der vor drei Jahren begangen wurde, heute wieder die nämliche Beschönigungstattit und den gleichen Antrag zur Folge, wie damals. habe damals gegen die Revision des Gesetzes gestimmt, weil ich Kassation der Wahlverhandlungen verlangte und fand, wenn einmal ein Beispiel statuirt werde, fo werde die Gesetzesübertretung aufhören. Der Große Rath hat aber den Beschluß auf Revision des Gefetes gefaßt, und nun möchte ich wirklich wünschen, der Große Rath und die Regierung möchten ihn ausführen. Was Serr Elsäßer über die Erleichterung der Stimmgebung in den Landgemeinden fagte, ift durch und durch wahr. Da ift alle Urfache vorhanden, eine Erleichterung eintreten zu Warum kann man fich nicht entschließen, in jeder Einwohnergemeinde eine Urne aufzustellen? Auf dem Lande ift der stimmberechtigte Bürger ganz anders verhindert, als die herren von der Eisenbahn, die ihren Weg im Wagen zurucklegen können. Auf dem Lande muffen die Burger oft ftundenweit gehen, um ihre Burger= pflicht zu erfüllen.

In Resumirung des Gesagten schließe ich, indem ich sage: ich verlange die Ungültigerklärung der Wahl im Wahlkreise der untern Stadt, damit in Zukunft solche

Besetwidrigfeiten unterbleiben.

Abstimmung.

Erneuerung der Staatsgarantie für das zu konvertirende Anleihen der Jura-Bern-Juzernbahn im Betrage von Franken 29 Millionen.

(Siehe Ar. 6 der Beilagen jum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Jahre 1881 beabsichtigte die Jurabahn, ihre Obligationenschuld von 33 Millionen zu konvertiren. Die Schuld war damals größtentheils zu 5 % verzinslich und es war beim damaligen Gelbstand Aussficht vorhanden, dieselbe in eine 4 % ige umwandeln zu

fonnen, unter ber Boraussetzung, daß ber Staat Bern dafür Bürge sei. Die betreffende Verhandlung im Großen Rathe — diejenigen Herren, welche damals Mitglieder des Großen Rathes waren, werden sich daran erinnern — fand nicht statt, ohne daß Bedenken in Bezug auf diefe Berpflichtung des Staates geäußert wurden; denn es war keine bestimmte Garantie vorhanden, daß der Staat infolge diefer Burgichaft nicht früher oder fpater zu Schaben gelangen konnte, indem die Situation der Jurabahn damals nicht so günstig war, wie heute. Vor dem Jahre 1881 war die Jurabahn noch nicht im Fall, irgend eine Dividende auszahlen zu können. Erst für bas laufende Jahr 1881 stund eine Dividende von höchstens 1 % in Aussicht und wie weit sich die Finanglage in Zukunft verbeffern, oder, je nach dem Bang der Geschäfte, verschlechtern werde, war absolut nicht mit einiger Sicherheit zu garantiren. Gleichwohl ist der Große Rath damals auf diese Garantie eingetreten und hat deren Uebernahme einstimmig beschloffen, und das Bolk, dem dieser Beschluß vorgelegt werden mußte, hat denselben mit großer Mehrheit genehmigt. Auf den heutigen Tag miffen wir nun, daß diefer Beschluß tein un= richtiger war. Es haben sich seither die kühnsten Hoffnungen und Erwartungen, welche an den Beschluß in Bezug auf bie weitere Prosperität der Jurabahn geknüpft wurden, mehr als nur erfüllt. Auf den heutigen Tag kann man die gleiche Frage der Erneuerung der Garantie ohne Bedenken bejahen, indem die Situation heute eine solche ift, daß die Jurabahn im In- und Austand als die vielleicht bestadministrirte Bahn und jedenfalls als diejenige schweizerische Bahngesellschaft betrachtet wird, welche am besten konsolidirt ift. Die Obligationen und Aftien ber Jurabahn find beshalb fo beliebt geworden, daß fie die bekannten bedeutenden Steigerungen im Rurs erfahren

Diese gute Situation der Jurabahn und die Beliebt= heit ihrer Papiere in der Finanzwelt hat, in Verbindung mit den gegenwärtigen gunftigen Geldverhältniffen, die Berwaltung der Jurabahn veranlaßt, auch an die Kon-version des 1881 konvertirten Anleihens zu denken. Aller= dings handelt es sich nicht mehr um 33 Millionen, son= bern nur noch um 29, indem infolge Berkaufs des Jura industriel die Obligationenschuld bekanntlich um 4 Millionen reduzirt werden konnte. Obschon nun diefes restanzliche Anleihen von 29 Millionen erft auf 30. Sep= tember 1891 auffündbar ist, so ist doch mit Rücksicht auf die foeben erwähnten gunftigen Verhaltniffe die Frage entstanden, ob die Konversion nicht schon im gegenwärztigen Momente vorzunehmen sei. Nachdem sich die Jura= bahn überzeugte, daß die Konversion gunstig vorgenommen werden könne, hat sie diese Frage bejaht und bezüglich der Ausführung der Konversion ernsthafte Berhandlungen angeknüpft und zu Ende geführt. Wie Gie aus bem ge= druckten Vortrage gesehen haben, ist mit leistungsfähigen Banken, nämlich der bernischen Kantonalbank und einem großen deutschen Bankinftitut, ein Bertrag zu ftande gekommen, wonach dieselben die Konvertirung des Unleihens in ein 31/2=prozentiges übernehmen.

Man kann nun die Frage aufwerfen, und sie ist aufgeworsen worden und wird natürlich in allen Instanzen, wo die Konversion zur Behandlung kommt, in erster Linie aufgeworsen werden: Warum wird diese Konversion anstizipirt, warum will man dieselbe zur Unzeit vornehmen und nicht den Berfalltermin abwarten? Auf diese Frage

gibt es nur eine Antwort, die nämlich, daß man fagt: Wir wiffen, welche Berhältniffe wir gegenwärtig vor uns haben; wir sind sicher, wir haben es ja vertraglich, daß die Konverfion gunftig und zum großen Bortheil der Jurabahn vorgenommen werden fann; dagegen wiffen wir nicht, welche Verhältniffe im Jahre 1891 vorhanden fein werden. Diejenigen, welche auf eine vorzeitige Konverfion nicht eintreten wollen, dürfen dies nur thun, wenn sie die Garantie übernehmen können, daß die Konversion im Jahre 1891 zu den gleichen oder noch beffern Bedingungen wird ausgeführt werden können. Es kann möglich fein, daß dannzumal die Berhältnisse ebenso günftig oder noch gün= stiger find, wie heute. Allein es ift das eben nur möglich, und es ift ebenso gut möglich, daß die Verhältniffe sich so ändern, daß im Jahre 1891 eine Konversion nicht zu so günstigen Bedingungen oder auch gar nicht möglich Die tommenden Berhältniffe find uns unbekannt und fo, daß wir im Kanton Bern und der Schweiz darauf feinen Einfluß ausüben können. Es brauchen nur größere europäische Verwicklungen zu entstehen, es braucht nur ein großer Krieg auszubrechen, der ja seit Jahren in der Luft liegt und deffen Ausbruch rein eine Frage der Zeit ift, so werden sich die Verhältnisse bedeutend verschlechtern. Da also niemand die Garantie übernehmen kann, daß die Verhältniffe im Sahre 1891 eben fo gunftig fein werden, wie gegenwärtig, so muß man wohl oder übel auf die Konversion eintreten, wie sie vorliegt, und speziell der Staat, als Burge, muß darauf eintreten, wenn er überhaupt wünscht — und er muß es wünschen, weil er großes Interesse daran hat — daß eine solche Konversion zu stande komme.

Die Konversion ist, soweit der Staat sie als Bürge zu prüfen hat, eine annehmbare und günstige. Es findet eine Reduktion des Zinsfußes auf 31/2 % ftatt, was halbjähr= lich eine Zinsersparniß von Fr. 72,500 oder jährlich von Fr. 145,000 ausmacht. Diefe Zinsersparnig wird auf dem Umwege des Dividendenbezugs bem Kanton Bern in dem Maße zu gut kommen, als er bei der Jurabahn Aktionär ift. Er ift nun bekanntlich mit etwas mehr als der Hälfte der Aktien, nämlich mit Fr. 19,010,000, betheiligt, sodaß ihm von dem Gewinn in der Form von Attiendividende ziemlich die Sälfte zufließen wird. Freilich wird in Wirklichkeit die Ersparniß keine so große sein, denn die Kon= verfion muß, wie jede andere, mit Opfern erkauft werden, namentlich weil sie antizipirt ift. Man kann die Konversion nicht al pari vornehmen. Für Fr. 100 Titel er= hält man nicht Fr. 100 Geld, so wenig als bei der großen Konversion des Staatsanleihens. Es ist im vorliegenden Falle sogar ein ziemlich bedeutender Berluft vorhanden, indem der Kurs nur 97 ift. Es ist diefer Rurs aber immerhin noch ein günstiger. Die Titelinhaber find nicht gezwungen, zu konvertiren, sondern haben das Recht, bis 1891 im ruhigen Genuß ihrer 4-prozentigen Titel zu bleiben. Um fie nun zur Konversion zu veran= laffen, muß denfelben für 21/2 Jahre der Binsverluft vergütet werden und daneben wird vielleicht noch eine kleine Prämie ausgerichtet, was Sache der übernehmeri= schen Banken ist. So viel ich über die Absichten der Banten erfahren habe, werden diefelben den Inhabern der Titel in Form einer Zinsvergütung und einer kleinen Prämie eine Gesammtprämie von Fr. 20 per Titel auß= richten. Aus diesem Grunde konnte die Jurabahn nicht wohl einen höhern Kurs erzielen als 97. Dabei über= nehmen die Banken die Konversion sammt und sonders.

Sie haben sich mit den Gläubigern abzusinden, und die Jurabahn soll diese Fr. 97 ohne weitere Abzüge erhalten, abgesehen von der Uebernahme eines Theils der Kosten, welche eine folche Konversion immer zur Folge hat, pämlich der Kosten für die Stempelung der Titel und die Erstellung der neuen Obligationen, welch letztere circa Fr. 5—6000 erheischt. Die Stempelgebühr beträgt Fr. 29,000 und fällt in die Staatsfasse, worüber wir uns als Bürge auch nicht zu beklagen haben.

Rechnet man nun alles in allem, was die Konversion für die Schuldnerin und damit indirekt für den Staat für einen finanziellen Erfolg haben werde, so kann da nach verschiedenen Richtungen gerechnet werden. Im ge= druckten Bortrage ift, wie die Herren gefehen haben werben, die Rechnung wie folgt aufgestellt. Man fpart während 171/2 Jahren, resp. 35 Halbjahren, per Halbjahr an Bins Fr. 72,500, welche Ersparniß auf 1. Mai 1889 berechnet Fr. 1,885,500 einer Summe von entspricht, d. h. es braucht eine Summe von Fr. 1,885,500, um à 31/2 % einen halbjährlichen Zins von Fr. 72,500 zu erhalten. Von dieser Summe geht ab ber Rursverluft mit . . . Fr. 870,000 und die Roften ber Stem= pelung und Erstellung der Titel mit zusammen . . 35,000

905,000

fodaß immer noch eine reelle Ersparnig von Fr. 980,500 übrig bleibt, was nach den Grundsätzen der Parität be= rechnet heißt: Das jetige Anleihen von 29 Millionen à 4 % ift im Werth um Fr. 980,500 größer, als ein gleiches Anleihen, das nur zu 31/2 % verzinslich ist, nach Abzug der Kosten, welche auf die Umwandlung verwendet werden muffen. Die Verbindlichkeit des Staates wird fich also um diese Summe vermindern, ja der Staat wird im Grund um die volle Summe entlaftet werden, indem die Bahngesellschaft im Laufe der Jahre die Kosten in dieser oder jener Form amortifirt. Der Staat braucht deshalb absolut keine Bedenken zu tragen, die Garantie zu er= neuern, er hat im Gegentheil an der Konversion in doppelter Beziehung großes Interesse: erstens als Staat und Inhaber von Jurabahnaktien, indem die Sälfte des größern Ertrages ihm zufällt, und zweitens auch im ge= wöhnlichen Sinne als Burge betrachtet, indem fich die Berpflichtung, in welcher der Staat bis zur Rückzahlung der Schuld steht, nicht vergrößert, sondern verkleinert. Ich glaube baher, der Staat folle die Barantie übernehmen.

Man fann fich nun noch fragen, ob der Große Rath von sich aus diese Garantieverpflichtung ausstellen dürfe. Im Jahre 1881 war, wie ich bereits erwähnte, ein Volks= beschluß nöthig. Es mußte dies sein, da es sich um eine ganz neue Verpflichtung handelte. Der Staat ftund früher in keinerlei Verpflichtung und hat damals eine ganz neue Pflicht auf sich genommen. Heute nun handelt es sich um feine neue Berpflichtung, fondern nur um die Ronverfion des seinerzeit garantirten Anleihens. Es fommt deshalb das Geset vom 16. März 1880 zur Anwendung, deffen § 12, Biff. 4, beftimmt: "Alle neuen Unleihen, soweit fie nicht zur Zuruckzahlung bereits bestehender Un= leihen dienen, unterliegen des Bolksabstimmung." Mit andern Worten: Wenn der Staat ein neues Unleihen aufnimmt, so muß das Volk angefragt werden; dient aber das Anleihen nur zut Zurückzahlung eines bestehen= den Anleihens, so ist der Große Rath zu dessen Aufnahme

kompetent. Der Große Rath war ja auch kompetent, das große Staatsanleihen von über 60 Millionen von sich aus zu konvertiren. Wenn nun der Große Rath die An-leihen des Staates von sich aus konvertiren kann, so muß er noch um so mehr kompetent sein, wenn es sich um eine geringere Verpflichtung handelt, d. h. nur um die Bürgschaft für ein Anleihen. Ich glaube deshalb, es könne an der Kompetenz des Großen Rathes nicht

gezweifelt werden. Aus allen diesen Gründen schlägt Ihnen der Regie= rungsrath einen Beschlussesentwurf zur Annahme vor, der Ihnen gedruckt vorliegt. Darnach würde beschlossen: "1. Zum Zwecke der Umwandlung des 4 % Anleihens der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft vom Jahr 1881 in ein 3½ % Anleihen verpflichtet sich der Staat Bern, für das neue, zu 3½ % verzinsliche, auf den Bahnlinien der genannten Bahngesellschaft hypothekarisch versicherte Unleihen im Betrage von 29 Millionen Franken als Bürge für die richtige Berzinfung und Rückzahlung zu haften. 2. Wenn die Obligationen des neuen Unleihens vor dem Termine, auf den das alte Anleihen gekündet wird, außegegeben werden, so haben die Uebernehmer des neuen Anleihens der Jura-Bern-Luzern-Bahn eine von dieser und bom Staate zu genehmigende Sicherheit zu leiften, welche vom Staate zu verwahren ift." Es hat fich eine solche Vorschrift, wie sie Ziff. 2 enthält, deshalb als zwedmäßig erwiesen, weil infolge der vorzeitigen Ron= version während 21/2 Jahren eine doppelte Verpflichtung entsteht, vielleicht nur theoretisch; denn soweit die Glaubiger auf 31. März konvertiren und die alten Obliga= tionen zurückfließen Laffen, entsteht nur eine einfache Berpflichtung. Soweit dies aber nicht der Fall ist, können doppelte Verpflichtungen entstehen. Man hat deshalb geglaubt, im Beschluffe, wie es im gedruckten Bortrage angegeben ift, einen Vorbehalt machen zu sollen. Die Staats= wirthschaftstommission hat nun gefunden, diese Biff. 2, wie sie vom Regierungsrath beantragt wird, entspreche ber Sachlage nicht ganz. Sie fand, es sei nicht Sache des Großen Rathes, fich in das Berhältniß zwischen der Jurabahn und ben übernehmerischen Banken zu mischen und habe darum auch nicht zu untersuchen und Borschriften aufzustellen, welche Sicherheit die Banken der Jurabahn zu leisten haben. Etwas anderes sei es aber in Bezug auf das Verhältniß zwischen der Jurabahn als Schuldner und dem Staate Bern als Bürge. Hier ems pfehle es fich, wenigstens ber Form wegen, bag von einer Sicherheit gesprochen werde, welche die Jurabahn zu leiften habe. Die Staatswirthschaftstommission ist dabei auch einverstanden, daß es sich mehr nur um eine formelle Frage handelt, indem materiell irgend welche Gefahr für ben Staat nicht entsteht. Es hat deshalb die Staats= wirthschaftstommission beschlossen, und die Regierung stimmt diesem Antrage bei, die Biff. 2 folgendermaßen zu faffen: "Wenn die Obligationen des neuen Anleihens por dem Termine, auf den das alte Unleihen gefündet wird, ausgegeben werden, so hat die Jurabahn dem Staate eine von ihm zu genehmigende und zu verwahrende Sicher-heit zu leiften." — Bu den Biff. 3 und 4 ift nichts zu

bemerken.
3um Schlusse noch eine Bemerkung über eine Frage, die erst in neuester Zeit aufgetaucht ist, nämlich bezüglich der Rückzahlbarkeit des neuen Anleihens. Der Vertrag von 1881 schreibt vor, daß das Anleihen von damals 33 Millionen erst auf 30. September 1891 vom Schuldner

gefündet werden fonne; die Gläubiger bagegen find bis jum Jahre 1906 gebunden. Erft in biefem Jahre tritt auch für die Gläubiger eine fechsmonatliche Runbigungsberechtigung ein. Es ift nun die Frage entstanden, wie es mit dem neuen Unleihen gehalten werden solle. Daß die Gläubiger bis 1906 gebunden seien, hat man als selbstverständlich angesehen; dagegen konnte man sich fragen, ob der Jurabahn schon vor 1906 ein Aufkundungs= recht zukommen folle. Die Sache ift nun fo geordnet worden, daß das Anleihen für beide Parteien bis zum Jahre 1906 fest bleibt. Die Jurabahn behielt sich also kein früheres Aufkündungsrecht vor und zwar glaube ich, es sei dies aus Gründen geschehen, die alle Berechtigung haben. Man fagt: wenn man wieder eine 10jährige Frift bestimmt, nach deren Verfluß die Jurabahn einseitig auffünden kann, so kommt man bereits an's Ende des Jahrhunderts und es bleiben nur noch wenige Jahre, bis das Unleihen für beide Parteien auffündbar wird. Ferner sagte man sich, man muffe die Gläubiger, die man nun im Besitz ihrer Obligationen beunruhige, etwas in Ruhe laffen und ihnen nicht schon eine nach einigen Jahren eintretende neue Beunruhigung in Aussicht stellen, es sei dies schon im Interesse der Glaubiger, die sich zum großen Theil im Ranton Bern felbst befinden, geboten und sei auch ein Aft der Rlugheit und Vorforge für das Gelingen der Konversion. Unter Gelingen der Konversion verfteht man im vorliegenden Falle das, daß sich der größte Theil der Gläubiger auf 31. März nächsthin zur Konversion meldet und freiwillig die Titel austauscht. Burde man nun das neue Unleihen als einseitig auffündbar stipuliren, so würde die Mehrzahl der Gläubiger sich nicht zur Kon= vertirung veranlaßt sehen, sondern lieber so lange als möglich die alten Titel behalten, wodurch dem Gelingen der Ronverfion ftart Abbruch gethan wurde. 3ch glaube, es sei dies eine durchaus berechtigte und begründete Un= schauung. Die Jurabahn hat aber ein Interesse daran, daß die Konversion glatt vorsichgeht, und auch der Große Rath hat ein Intereffe daran, einerseits weil die Kantonalbank mit einem bedeutenden Betrage betheiligt ist und anderseits wegen der Eigenschaft des Staates als Burge des Anleihens Es ift darum durchaus angezeigt, daß man alle die Borbehalte aus den Bedingungen ent= fernt, die geeignet sein könnten, die Gläubiger abzu= schrecken, und ich halte deshalb dafür, es solle an diesem Umstand, daß für den Schuldner teine vorzeitige Auffündung vorgesehen ift, tein Unftog genommen werden. Uebrigens ift das Jahr 1906 kein fo entfernter Zeitpunkt, und ich hoffe, wir alle werden denfelben fehr bald erlebt haben und es werde dann möglich fein, eine neue Konverfion zu noch viel billigeren Bedingungen vorzunehmen, als es heute der Fall ift.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftssommission. Da es sich nur um die Uebertragung einer Garantie handelt, die bereits im Jahre 1881 ausgesprochen wurde, und zwar um eine verminderte Garantie, indem es sich heute nicht mehr um 33 Millionen, sondern nur noch um 29 Millionen handelt, und da ferner die übernommene Bürgschaft keine Ausdehnung erleidet, sondern sich nach wie vor dis zum Jahre 1906 erstreckt, so kann man gegen die Sache selbst keine Bedenken haben. Gleichwohl ist es mit Rücksicht auf gewisse Eventualitäten, die eintreten könnten, der Fall, mit einigen Worten auf diese Anleihenskonversion einzutreten.

Was zunächst den Nuten der Konversion für die Jurabahn, refp den Staat, anbetrifft, so ist derfelbe schon in der Staatswirthschaftskommission etwas verschieden beurtheilt worden. Es wurden Stimmen laut, welche fanden, es fei im großen und ganzen der Rugen der Konverfion als nicht fehr erheblich zu betrachten und es fei aus diesem Grunde die Frage aufzuwerfen, ob es nicht eben so richtig gewesen wäre, den Auffündungstermin (1891) herankommen zu lassen, statt eine antizipirte Konversion zu veranstalten. Gegenüber solchen Stimmen, welche den Nuten der Konversion als fraglich darstellten, haben sich jedoch auch andere im gegentheiligen Sinne geltend ge-macht, die dafür hielten, der Nugen der Konversion sei für den Staat und die Jurabahn ein großer. Ich gehöre ju diefen lettern, welche dafür halten, es fei fehr gu begrußen, daß die Jurabahn von der gebotenen Gelegen= heit schon jett, statt erft im Jahre 1891, Gebrauch macht und die Konversion vornimmt, indem ich der Ansicht bin, daß es sehr riskirt gewesen wäre, wenn man das Jahr 1891 hatte herankommen laffen wollen. Man kann natürlich in diefer Beziehung fehr verschiedener Unficht fein, indem niemand weiß, wie fich die Berhältniffe in der Bukunft gestalten werden. Ich für mich habe das Gefühl, es ware gewagt gewesen, angesichts der ganzen gegen= wärtigen Weltlage, die bekanntlich fehr unficher und prekar ift, sodaß man nicht weiß, wie sich von einem Jahr auf's andere oder sogar von einem Monat auf den andern die politische Situation gestalten wird, mit der Vornahme der Konversion bis 1891 zu warten, abgesehen davon, daß wenn fich auch die politische Situation nicht andert, doch der Geldmarkt sich verschlimmern resp. das Geld theurer werden könnte. Wir haben gegenwärtig einen fehr niedrigen Zinsfuß, der lange Zeit als ein beinahe un= möglicher betrachtet wurde, weshalb es mir wahrscheinlich ju fein scheint, daß bis 1891 eber eine Aenberung im Sinne der Vertheurung des Geldes eintreten könnte, als im entgegengesetten Sinne. 3ch glaube darum, es fei fehr zu begrußen, daß man von der gebotenen gunftigen Gelegenheit Gebrauch machte, und es ist bei diesem Un= laß zu konftatiren, daß im großen gangen die seitens der Banken geftellten Bedingungen durchaus teine schweren und unannehmbaren waren. Ich halte fie im Gegentheil für sehr günstig, und wenn man alles in Erwägung zieht, kommt man zu dem Resultat, daß die Banken, auch wenn alles gut geht, im beften Falle nur einen gang kleinen Rugen erzielen werden, der im Berhältniß zu der Größe des Risitos sogar als ein sehr minimer bezeichnet werden

Nun ist es natürlich, daß wenn man von der Ansicht ausgeht, wie ich es thue, die Konversion sei für die Jurabahn ein gutes Geschäft und fie hatte Unrecht gethan, wenn fie von der Gelegenheit nicht Gebrauch gemacht hätte, die Sache für die Titelinhaber, welche in den Fall kommen, zu erklären, ob fie konvertiren wollen oder nicht, ungefähr umgekehrt liegt. Da ich die Ansicht habe, die Konversion sei für die Jurabahn eine günstige, so habe ich etwas Zweifel, ob die Titelinhaber sich so werden binden laffen, wie es vorausgesett wird, d. h. daß der weitaus überwiegende Theil sich zur Konversion entschließt. Wenn ich Obligationär wäre, würde ich die Konversion unbedingt nicht annehmen, sondern würde fagen: ich will das Jahr 1891 abwarten; es find zwei Möglichkeiten vorhanden: einerseits daß im Jahr 1891 des Zinsfuß noch etwas tiefer ist und man nicht mehr ganz $3^{1/2}$ % erhalten wird, immerhin wird er nicht viel unter 31/2 0/0

finken; anderseits aber kann das Gegentheil eintreten und hiefür ift die Möglichkeit eine viel größere. Da es also meiner Ansicht nach fraglich ift, daß der größte Theil der Titelinhaber die Konversion annehmen wird, so muß jedenfalls die Eventualität in's Auge gefaßt werden, daß ein etwas größerer Theil, als man annimmt, auf die Konversion verzichtet, in welchem Falle zwei Unleihen neben einander laufen werden. Es ift deshalb die Bestimmung in Biff. 2 bes Antrages nicht nur so gang formeller Natur, sondern man muß ihr doch eine gewiffe

Bedeutung beimeffen.

Run glaube ich allerdings, es fei der erwähnten Even= tualität dadurch Rechnung getragen, daß die Banken der Jurabahn für diesen Fall in Form einer Realkaution die nöthige Sicherheit leisten muffen und daß die Jurabahn ihrerseits gegenüber dem Staat ebenfalls eine solche Sicher= heit stellt. Nachdem dieser Borbehalt in den Beschlußentwurf aufgenommen worden ist, glaube ich, man brauche in diefer Beziehung teine großen Bedenten mehr zu haben, in der Borausfetzung allerdings, daß der gemachte Bor= behalt dann nicht nur mehr oder weniger als eine For= malität, sondern als eine effektive Sicherheit betrachtet wird. Die etwas andere Redaktion, welche die Staats= wirthschaftskommiffion vorschlägt, ift bereits vom herrn Finanzdirektor erläutert und begründet worden, sodaß ich davon Umgang nehmen kann, es meinerseits ebenfalls zu thun.

Was nun den letten Bunkt, betreffend das Aufkun= dungerecht, anbelangt, der bereits vom herrn Finangdirektor angedeutet wurde und auch in der Staatswirth= schaftskommiffion Anlaß zu Bemerkungen und Anfragen gab, so erlaube ich mir, mit einigen Worten darauf zuruckzukommen. Man hatte es in der Staatswirthichaftskom= mission gerne gesehen, wenn sich die Jurabahn bei diesem neuen Anleihen in gleicher Beise, wie es bisher ber Fall war, das Auffündungsrecht vorbehalten hatte. Man war nämlich der Anficht, es sei dies doch ein Recht, das man fich nicht gang nehmen laffen follte, um, je nachdem fich die Verhältniffe gestalten, von demfelben Gebrauch machen zu können. Es scheint nun aber nicht mehr möglich zu fein, auf diesen Wunsch der Staatswirthschaftskommission zurndzukommen. Es ist vom herrn Finanzdirektor ben herren bereits mitgetheilt worden, aus welchen Gründen die Jurabahn glaubte, sie solle nicht auf diesem Recht bestehen. Diese Gründe haben nun allerdings auch ihre Berechtigung, wenn man mehr ben Standpunkt ber Glaubiger in's Auge faßt und hauptfächlich, wenn man vermeiden will, daß die Konverfion, welche ohnehin vielleicht auf einige Schwierigkeiten stoßen wird, eine noch schwie= rigere wird. Ich perfonlich glaube zwar nicht, daß die Konversion deswegen schwieriger würde; immerhin will ich nicht in Abrede stellen, daß ein solcher Aufkundungsvorbehalt für viele Titelinhaber ein Grund mehr fein könnte, die Konversion nicht anzunehmen. Da es sich nun heute darum handelt, den Bertrag, wie er vorliegt, anzunehmen oder zu verwerfen und ein Vorbehalt in Bezug auf diefes Auffündungsrecht kaum Aussicht auf Erfolg hätte, so machte sich in der Staatswirthschaftskom= mission die Meinung dahin geltend, sie wolle sich darauf beschränken, über die thatsächlichen Berhaltniffe Ertundigungen einzuziehen und wenn das Gelingen der Ronverfion durch einen solchen Vorbehalt in Frage gestellt wurde, wie es der Fall zu sein scheint, von der Stellung eines Antrages absehen.

3ch glaube also im Namen der Staatswirthschafts

kommiffion dem Großen Rath die Genehmigung dieses Befchluffes empfehlen zu dürfen. Ich wiederhole, daß die Jurabahn meiner Unficht nach dabei ein gutes Geschäft macht, indirekt alfo auch der Staat, der mit der Salfte am Gewinn intereffirt ift. Es handelt fich um eine Er= sparniß, die sich netto, nach Abzug aller Kosten, auf circa 1 Million beläuft, oder, nach den Berechnungen des Herrn Rantonsbuchhalters, um eine halbjährliche Ersparniß von Fr. 72,500. Es find bas immerhin Summen, die nach meiner Anficht und berjenigen der Staatswirthschaftstommiffion nicht gering anzuschlagen find und es genügend rechtfertigen, daß man dem Großen Rathe die Annahme dieses Beschlusses empfiehlt.

Marti (Bern). Ich erlaube mir einige Worte, um Fragen richtiger zu stellen, als sie von den bisherigen Berren Berichterstattern geftellt wurden, und zwar vom Standpunkt ber kontrabirenden Parteien aus und in Bunkten, welche den vorberathenden Behörden mahrichein=

lich nicht bekannt gewesen sind.

Was die Initiative zur Konversion betrifft, so ist dieselbe nicht von der Jurabahn ausgegangen, sondern von den Banken. Die Banken find gekommen, und zwar ausländische und auch die hiefige Rantonalbank, und haben erklärt, es fei der Moment gekommen, wo eine Konversion alle Aussicht auf Erfolg habe und sie möchten uns an's Herz legen, den Augenblick zu benützen und die Konversion zu antizipiren. Die Sache ist von Seite der Jurabahnverwaltung untersucht und zustimmend erledigt worden und zwar nicht nur deshalb, weil der Geldmartt heute sehr fluffig ift und das Gelingen der Operation in fichere Ausficht ftellt, fondern weil die Berhältniffe der Jurabahn etwas besondere find. Wenn es innert 3 Jahren Rrieg geben follte, was ja möglich ift, so ift es ganz gut denkbar, daß unsere Grenzverhältnisse wieder ver= schlechtert werden, und wie wir den Anschluß in Basel verloren haben, wir ihn auch in Delle verlieren können, was für die Jurabahn jedenfalls eine Entwerthung, wenn auch nicht eine Eriftenzfrage wäre, und die Konversion schwie= riger machen würde. Das war der Grund, weshalb man auf das Geschäft eintrat; denn im übrigen bezieht fich die Konversion, wenn man fie schon jest vornimmt, doch nicht auf den gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern auf den 30. September 1891. Die Kantonsbuchhalterei fagt zwar, es trete infolge der Konversion schon vom 31. März 1889 an eine Zinsreduktion ein. Das ist richtig. Die Banken nehmen uns das 4 % ige Anleihen ab und vermitteln dagegen ein 3½ % iges. Wir haben also nur noch ein 3½ % iges Anleihen zu verzinsen. Der Mehrbetrag wird von den Banken übernommen; allein wir geben ihnen das Geld dazu, also kommt die Sache auf's gleiche hinaus. Die Zinsdifferenz ift in dem Kurfe von 97 inbegriffen, und ich möchte infiftiren, daß diefer Rurs ein gunftiger ift, wie aus einer gang klaren Rechnung hervor= geht. In der Borlage der Regierung ift eine fehr tom= plizirte Rechnung aufgestellt, was diese Konversion ab-trage, indem alle Zinsersparnisse auf den 31. März 1889 rückstontirt werden. Es ist aber viel einfacher, zu sagen: Wir gewinnen bei der Konversion ½% 3ins, d. h. auf 29 Millionen eine Summe von Fr. 145,000 jährlich. Run ift aber über die 29 Millionen hinaus den Banken ju ungefähr ben gleichen Bedingungen auch die Ronver= fion des Brünigbahn-Anleihens ohne Staatsgarantie überbunden worden, was wieder eine effektive jährliche Er=

sparniß von Fr. 25,000 zur Folge hat. Kügt man diese zu den Fr. 145,000 hinzu, so ergibt sich für die Jura= bahn eine jährliche Ersparniß von Fr. 170,000. Run gehen von dieser Summe natürlich die Unkoften ab. Diese find im Bericht der Jurabahndirektion an die Berwaltung genau berechnet und es beträgt nach deren Abzug die reine jährliche Ersparniß Fr. 130,000.

Was den Gewinn der Banken anbetrifft, fo ift bas Unleihen alfo zum Rurse von 97 % abgeschloffen. Dafür find die Banken aber schuldig, an unserm Plat bis 1891 bie Binsdifferenz zwischen dem 4 und dem 31/2 % igen Anleihen zu bezahlen, was für $2^{1/2}$ Jahre $1^{1/4}$ % außemacht. Schlägt man diese zu den 97 % hinzu, so erhöht sich der Kurs schon auf $98^{1/4}$ %. Aun muß aber den Titelinhabern eine Konversionsprämie offerirt werden. Wird diese zu 3/4 % berechnet, so kommen wir auf einen Kurs von 99 %. Das ist aber nuch nicht der Nettokurs ber Banken, sondern sie muffen bazu noch alle Koften, die Bezahlung der Unterbetheiligten mit circa 1/8 % 2c., übernehmen. Sie schäten die Koften felbst auf ungefähr 1/4 %, sodaß also, alles in Betracht gezogen, das Anleihen auf 30. September 1891 die Banken auf 991/4 % zu stehen kommt, woraus sich ergibt, daß der Rugen der Banken kein großer sein kann und die Prämie für ihr Risiko und das Nachschleppen des Anleihens, soweit es nicht konvertirt wird, eine sehr mäßige ist. Uebrigens find die Banken gegenwärtig so unternehmungsluftig, daß man, wenn man es darauf abgesehen gehabt hätte, noch günstigere Bedingungen erhalten haben wurde. Allein wir find ichon über diese Bedingungen froh gewesen, bei denen man beidseitig gut fahren fann, was uns nament= lich mit Rudficht auf die Kantonalbank von Bedeutung war, indem es nicht angezeigt ist, daß das eine Unter= nehmen auf dem Rücken bes andern gute oder schlechte Geschäfte macht, find ja doch beide Rinder bes Staates.

Was nun die Garantie anbetrifft, so hätte man eigent= lich nicht nöthig gehabt, deswegen vor den Großen Rath zu treten; denn es handelt sich ja um eine Verbesserung der Situation, die man auch ohne Ausgabe neuer Titel hätte erlangen können; man hätte einfach die alten Titel abzustempeln gebraucht und damit ware die Sache im Reinen gewesen, und es ware wahrscheinlich niemanden in den Sinn gekommen, zu sagen, das gehe nicht an, sondern man hätte wahrscheinlich der Jurabahn Glück gewünscht, daß sie das Geschäft auf fo einfache Beife erledigen konnte. Bei der Konversion des stadtbernischen Anleihens z. B. machte man die Sache viel einfacher. Es wurden einfach die gleichen Titel wieder verwendet. Und warum? Damit bem Staat feine Stempelgebühren bezahlt werden muffen! Wir aber find viel coulanter und bezahlen die Stempelgebühr im Betrage von Fr. 34,000

und geben den Gläubigern neue Titel.

Ich glaube, ich solle noch mit wenigen Worten auf die Art und Beise zu sprechen kommen, wie die Konverfion in's Werk gesetht werden foll. In diefer Beziehung muß natürlich die Jurabahnverwaltung wünschen, daß der Staat ihr nicht ohne allen Grund die Konversion durch irgend welche Bedingungen erschwert. Solche Bedingungen sind überhaupt nicht zu ftellen, denn wenn der Staat dies thut, ift der Bertrag mit den Banken hinfällig und die Jura= bahn wird entweder auf die Konversion verzichten oder ein anderes Unleihen aufnehmen, sei es mit, sei es ohne Staatsgarantie, benn ich glaube nicht, daß die Jurabahn gegenwärtig an die Staatsgarantie gebunden fei.

Die Jurabahn hat ein sehr großes Interesse daran, daß von dem Konversionsanerbieten in möglichft aus= gedehntem Maßstabe Gebrauch gemacht wird, denn für jeden Titel, der konvertirt wird, besteht vom 31. März 1889 an nur noch ein Anleihen, während für jeden nichtkonvertirten Titel während 2 1/2 Jahren zwei Un= leihen bestehen. Das war die Schwierigkeit der ganzen Operation. Wie haben wir uns nun gedeckt? In erster Linie sagten wir, wir wollen es mit solvabeln Unter-nehmern zu thun haben. Daß die Kantonalbank solvabel ift, das wiffen wir, steht ja doch der ganze Kanton Bern hinter derfelben. Aber wir fürchteten, der Kanton Bern könnte reklamiren, wenn die Jurabahn das Geschäft einzig mit der Kantonalbank abschließen würde, und man konnte sagen: Entweder macht die Rantonalbank oder die Jura= bahn ein schlechtes Geschäft; auf jeden Fall muß der Staat den Rucken darhalten. Wir sagten uns deshalb, es sei besser, wenn sich ein großes ausländisches Inftitut mitbetheilige, das, falls das große Anleihen nicht voll-ftändig in der Schweiz placirt werden könnte, dafür Gewähr biete, daß das Unleihen in Deutschland, wo gegen= wärtig das Geld sehr flüffig ift, leicht untergebracht werden tonne. Man hat beshalb auch ein deutsches Inftitut, die Bank für handel und Industrie in Darmstadt — ein Institut mit 100 Millionen Aktienkapital — berücksichtigt, in der Beise, daß fich diese Bank mit der Kantonalbank solidarisch für die Erfüllung des Vertrages verpflichten und fü eventuelle Streitigkeiten das bernische Ober= gericht anerkennen mußte.

Ich wiederhole: wir haben großes Intereffe daran, daß die Konversion im ausgedehntesten Maße stattfindet. Im Jahre 1881 konvertirten wir ein 5 % iges in ein 4 % iges Anleihen. Auch damals leistete der Staat Ga= rantie. Die Bedingungen waren aber viel ungunftiger, als heute; wir mußten einen Kurs von 96 % netto bewilli= gen und darüber hinaus noch alle Roften tragen. Bei= läufig gefagt, kam diefe Konversion dem Staate zu gute; Sie werden fich erinnern, daß man dafür den großen Pachtzins für die Bern-Lugern-Bahn ftipulirte, der den vollständigen Gegenwerth der Konversion bildete. Rurs= verluft und Roften betrugen damals rund Fr. 1,300,000, während der Kursverlust heute — bei einem Kurse von 981/4 % — sammt den Kosten nur circa Fr. 650,000 beträgt. Wir haben deshalb auch diesmal großes Intereffe daran, daß eine möglichst große Summe konvertirt wirb, damit nicht zwei Unleihen nachgeschleppt werden muffen, was immer unangenehm ist und wobei sich nicht läugnen läßt, daß Jurabahn und Staat für die nicht konvertirten Beträge vertraglich in doppelter Verpflichtung stehen. Berr Ballif ift nun Peffimift. Er fagt, er wurde nicht konvertiren und glaube, auch andere Leute werden nicht tonvertiren, sondern ihre 4 % igen Obligationen behalten. Ich glaube aber doch, Herr Ballif irre fich. Zufällig habe ich das neueste Kursblatt der Basler-Börse bei mir. Darnach sind gestern Jurabahn-Obligationen mit Staatsgarantie zum Kurs von $101^{1/2}$ verkauft worden, während bei der Konversion ein solcher von 102 offerirt wird, d. h für eine Obligation von Fr. 1000 Fr. 1020, näm= lich Fr. 20 für Zinsdifferenz (11/4 %) und Brämie (3/4 %). Es müßte nun ein Titelinhaber nicht gerade der Ge= scheidteste sein, wenn er diese Fr. 20 nicht annehmen würde — obschon der wirkliche Mehrwerth nach dem Baslerkurs nur Fr. 15 beträgt — um dann im Jahre 1891 den Titel al pari zurückzugeben. Ich glaube, durch

bie Androhung der Konversion habe man den Kurs so gedrückt, daß man ganz gut reüssiren wird, wenn man eine anständige Offerte macht, was, wie ich glaube, der Fall ist, wenn man per Titel Fr. 20 gibt. Ich bin also der entgegengesetzten Ansicht des Herrn Ballif und glaube, wenn die Konversion ruhig vorsichgehe, werde dieselbe gelingen und es werden wenigstens 2/3 des Kapitals konvertirt; den Rest werden die Banken dann im Verlauf der solgenden $2^{1}/2$ Jahre leicht unterbringen.

Eine große Erschwerung der Konversion dagegen wäre es, wenn der Staat fich in die Bedingungen einmischen und sagen wollte, die Jurabahn solle sich vorbehalten, in 6 Jahren wieder konvertiren zu können. Man hat dies auch im Jahre 1881 nicht gethan. Der Staat hat fich damals um die Bedingungen über die Anleihens= dauer nicht bekümmert, sondern nur darum, ob er Bürgschaft leisten wolle oder nicht, und hat es im übrigen der Jurabahnverwaltung, in welcher er überwiegend vertreten ift, überlaffen, die Unleihensbedingungen festzuseten. Da= mals wurde nun allerdings ein vorzeitiges Auffündungsrecht vorbehalten. Diesmal aber glaubte man davon abstra-hiren zu sollen; denn alles hat seine Grenzen und auch die Zumuthungen, die man dem Gläubiger macht. Diese vorzeitige Konversion macht diesmal viel Unwillige und Unglückliche, benn die Obligationen der Jurabahn mit Staatsgarantie find die besten Papiere im In = und Witwen= und Waisengelder find in Menge in diesen Obligationen angelegt und die Portefeuilles ber Sachwalter find vollgestopft bavon. Es macht nun bei Wittven= und Waifengelbern und für kleine Rentiers sofort einen großen Unterschied aus, wenn statt 4 % nur noch 3 1/2 % Zins bezahlt werden. Wenn man daher heute fagt, man muffe diese Gläubiger nun etwas in Ruhe laffen und ihnen wenigstens für 15 Jahre einen 3 1/2 = prozentigen Titel garantiren, so glaube ich, es sei bies politisch und volkswirthschaftlich durchaus gerecht= fertigt. Ich glaube zwar nicht, daß der Zinsfuß noch weiter hinabgehen wird, und bin der Ansicht, daß dies auch tein Glück wäre. Es sind dies übrigens Fragen, die fehr komplizirt find und hier nicht diskutirt werden fonnen. Im handel heißt es allgemein, wenn der Distonto fteige, so gehen die Geschäfte gut; es ift also ein tiefer Distonto und ein tiefer Binsfuß für Unlagepapiere mehr oder weniger ein Beweis, daß handel und Bandel nicht geht, daß die Induftrie stockt und in wirthschaftlicher Beziehung nicht alles in Ordnung ift. Ich glaube burchaus nicht, daß wir noch ein weiteres Sinken des Binsfußes zu gewärtigen haben. Wenn es aber auch der Fall fein fönnte, so glaube ich doch, wir sollen den Gläubigern für 15 Jahre — benn die nächsten 2 1/2 Jahre rechne ich nicht, da wir während dieser Zeit ja noch 4 % bezahlen — einen ruhigen Titel in die Hand geben, denn sonst konvertiren sie nicht. Wenn man in die Titel schreibt, daß man sich von 1895 oder 1900 an für die folgenden paar Jahre noch das Recht der vorzeitigen Auffündung vorbehalte, so werden die Gläubiger erklären, mit einem folchen Papier wollen sie nichts mehr zu thun haben, und dann fällt unfer Hauptintereffe an der Kon= verfion dahin. Das hauptinteresse der Verwaltung liegt nämlich insbesondere auch darin, daß sie für die rück-zuzahlenden Beträge den Banken noch 1/4 0/0 Provision bezahlen muß, während fie für die konvertirten Beträge nichts zu bezahlen hat. Wenn z. B. 10 Millionen in Baar rudbezahlt werden mußten, so hatte die Jurabahn eine

Provision von Fr. 25,000 zu bezahlen, die auf Fr. 50,000 ansteigen würde, wenn 20 Millionen nicht konvertirt würden.

Sie sehen also, daß das Geschäft von allen Seiten gehörig geprüft und gewürdigt worden und daß es lediglich diese Raschheit ist, mit welcher dasselbe vor die Behörden gebracht wurde, welche die Kritik herausfordert. vorberathende Behörde glaubt natürlich, man hätte es vielleicht noch beffer machen können. Wir hätten auch viel lieber noch ein halbes Jahr gewartet und die Konversion erft im September vorgenommen, indem wir glauben, bis die Parifer Ausstellung vorbei sei, werden sich die Geldverhältniffe nicht andern. Die Banken waren jedoch anderer Ansicht und erklarten: die Konversion muß sofort vorgenommen werden, oder wir übernehmen sie nicht. Unter diesem "fofort" ist der nächste Zinstermin gemeint, d. h. der 31. Marg nächsthin. Bis dahin muß aber die Frage der Staatsgarantie und das Pfandrecht bei der Eidgenoffenschaft im Reinen und ebenfo muffen die neuen Titel gemacht und geftempelt sein. Es ift also noch fo viel Arbeit zu besorgen, daß ein Aufschub um nur wenige Tage uns in die Unmöglichkeit versetzen wurde, unsere Berpflichtungen gegenüber den Banken, welche die Ronversion übernommen haben, zu erfüllen. Die Jurabahn= verwaltung hat deshalb dem Regierungsrathe geschrieben, daß der äußerste Termin zur Behandlung der Angelegen= heit der 25. Februar sei. Es ist also durchaus nicht die schuldnerische Gesellschaft, welche die sofortige Behandlung haben will, fondern die Banken ftellen diefes Berlangen. Sie wiffen, daß in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört und man selbst die Kantonalbank nicht auf einen Termin verpflichten konnte, bis 触 dem fich die Berhalt= niffe andern konnen, geschweige benn eine fremde Bant.

Was noch die Frage betrifft, ob die Jurabahn oder die Banken dem Staate Garantie bieten sollen, so ist das ziemlich gleichgültig. Die Jurabahn hat bei dem Entwurf, wie er vorliegt, in keiner Weise mitgewirkt. Im Unleihensvertrag ift jedoch in diefer Beziehung gefagt: "Im Falle die übernehmerischen Banken die nicht burch Konversion abzugebenden neuen Titel vor dem 30. Sep= tember 1891 zu beziehen wünschen, fo haben fie der Jura-Bern-Luzern-Bahn eine von diefer und dem Staate zu genehmigende Sicherheit zu leisten." Die Jurabahn hat sich also diese Sicherheit vorbehalten, mit dem fernern Borbehalt, daß dieselbe vom Staate zu genehmigen sei. Es ift auch selbstverständlich, daß es der Jurabahn sehr angenehm sein wird, wenn diese Sicherheit in Verwahrung des Staates genommen wird. Im ersten Vertragsentwurf hatte die Jurabahn vorgeschrieben, die Kaution solle eine Realkaution sein, die Kantonalbank aber hielt dafür, es solle dem nicht vorgegriffen werden, da es dem Staate vielleicht recht fei, wenn ihm die Darmstadter Bank in Berbindung mit der Kantonalbank eine solidarische Bürgschaft ausstelle und für alle Folgen hafte. Es ift das also lediglich eine Redaktionsfrage, die Sie er-ledigen mögen, wie Sie es für gut finden. Ich glaube, Sie können eben so gut den Vorschlag der Staatswirthschaftstommiffion annehmen, als denjenigen des Regierungsrathes.

Der Beschlussesentwurf wird im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission angenommen.

Herr Großrath Major Probst, dessen Wahl zu Beginn der Sitzung validirt wurde, ist inzwischen erschienen und leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Defretsentwurf

betreffend

die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsskatthalteramts Bern.

(Siehe Ur. 4 der Beilagen jum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungs= raths. Durch Detret des Großen Rathes vom Wintermonat 1881 ift das Sekretariat und Archivariat des Regierungsstatthalteramtes Bern von den Obliegenheiten des hiesigen Amtsschreibers losgelöst und einem besondern Beamten übertragen worden, der die nöthige Zahl von Angestellten unter seiner Leitung hat. Es ist zu diesem 3mede dem betreffenden Beamten eine Befoldung von Fr. 3000—3500 ausgesett und überdies eine Summe von Fr. 3800 zur Bezahlung der nöthigen Angestellten ausgerichtet worden. In diesen Punkten zeigt fich nun das Dekret als unzulänglich und bedarf deshalb einer Revision. Seit 1881 stund als Sekretär und Archivar dem Büreau stets der nämliche. Beamte, Herr Notar Schindler, vor. Derfelbe wird auch fernerhin in dieser Stellung verbleiben; allein er weist nach, daß er bis Ende 1887 nicht nur eine im Berlaufe ber Beit ungenügend gewordene Besoldung zu beziehen hatte, sondern aus feinem eigenen Sade noch nahezu 800 Fr. gufchießen mußte zur Bezahlung der Angestellten. Berr Regierungs= statthalter v. Werdt hat nun in einem einläglichen But= achten bargeftellt, daß die Beibehaltung bes herrn Schindler im Intereffe der Geschäftsführung absolut nothwendig sei, daß sich dies aber nicht anders thun laffe, als daß man das Maximum der Besoldung etwas erhöhe. Der Regierungsrath beantragt, statt eines Maximums von Fr. 3500 ein solches von Fr. 4000 zu beschließen, also eine Erhöhung um Fr. 500 eintreten zu laffen. Berr Schindler fommt damit auf diejenige Befoldung, welche ben Amtsschreibern britter Stufe - Bern, Courtelarh und Interlaken -- ausgerichtet wird. Die Bedeutung bes Amtes und die Ortschaft laffen eine folche Erhöhung des Maximums gerechtfertigt erscheinen, abgesehen davon, daß der gegenwärtige Inhaber ber Stelle ein dafür besonders gut qualifizirter Mann ift und es fatal wäre, wenn derfelbe gurudtreten mußte, um eine anderweitige, beffer bezahlte Stelle zu suchen.

Was die Bezahlung der Angestellten anbetrifft, so wurde bei Erlaß des Dekrets von 1881 berechnet, es handle sich um zwei Angestellte, für welche Besoldungen von Fr. 2000 beziehungsweise Fr. 1800 genügen sollten. Nun stellte sich aber schon von Ansang an diese Arbeitsetraft als ungenügend heraus, indem Herr Schindler im Verlause der Zeit dis gegen Fr. 800 zulegen mußte. Es haben auch die Geschäfte des Regierungsstatthalteramtes Vern wesentlich zugenommen, sowohl insolge der kanto-

nalen, als auch der eidgenössischen Gesetzebung. Dazu kommt noch die verhältnismäßig bedeutende Zunahme der Bevölkerung, namentlich in der Stadt Bern. Alle diese Gründe machen es nöthig, daß die Zahl der Angestellten von zwei auf drei vermehrt wird. Auch muß es möglich gemacht werden, einzelne dieser Angestellten etwas besser zu bezahlen, als es dis jest mit der sixen Summe von Fr 3800 geschehen konnte. Der Regierungserath glaubt nun, es sollte dieser Punkt in der Weise geordnet werden, wie es für die Amtse und Gerichtssichreiber der Fall ist, nämlich daß man keine sixe Summe aussest, sondern dem Regierungsrathe einsach die Vollmacht ertheilt, je nach Bedürfniß die betressenden Angeskelltenentschädigungen zu bestimmen, selbstwerständlich innerhalb des Rahmens, den der Große Rath durch seine

Rreditgewährungen aufstellt.

Dies sind die zwei Punkte, die eine Revision des Dekrets nöthig machen. Run hat man aber geglaubt, es sei richtiger, statt nur diese zwei Punkte in einem neuen Dekret zu ordnen und im übrigen das alte fortbestehen zu lassen, gerade das ganze Dekret zu revidiren und das alte außer Kraft zu sehen. Bei diesem Anlaß hat man nun untergeordnete Punkte des alten Dekrets, die sich hauptsächlich auf die Ausstellung eines Regulativs über die Vertheilung der Arbeit zwischen Sekretär und Regierungsstatthalter beziehen, weggelassen. Es ist dieses Regulativ seit 1881 noch nicht aufgestellt worden, und es hat sich dessen Nothwendigkeit nicht erwiesen. Es bestehen sowohl im Dekret von 1882, als in demjenigen von 1879 über die Arbeitstheilung zwischen Regierungsstatthalter und Sekretär genügende Vorschriften, sodaß ein neues Regulativ nicht nöthig wurde.

Das ift diejenige Auskunft, welche ich Ihnen über die in Behandlung liegende Borlage zu geben schuldig war, und ich erlaube mir, gestütt auf meine Bemerkungen, Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten auf das Dekret

eintreten und dasselbe in globo annehmen.

Lienhard, Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission ist mit der Regierung vollständig einverstanden. Es handelt sich hier um Berbesserungen, die nicht verschoben werden können, sondern dringend nöthig sind. Dagegen glaubt die Kommission, es sollte mit diesen Aenderungen nicht sein Bewenden haben, sondern es sollte das Regierungsstatthalteramt Bern in einer etwas bleibenderen Beise reformirt werden. Der Herr Justizdirektor hat mir nun erklärt, er habe diese Arbeit bereits an die Hand genommen und es werde auch in dieser Beziehung etwas geschehen, sei es durch Schaffung eines ständigen Amtsverwesers oder in anderer Weise. Die Kommission kann sich natürlich damit ganz zufrieden geben.

Die Kommission hat aber noch einen weitern Wunsch. Es ist Ihnen allen bekannt, daß im Polizeidienst der Stadt Bern ganz unhaltbare Zustände bestehen und schon lange namentlich eine Ordnung der Kompetenzen gewünscht wurde. Die Kommission hat nun geglaubt, es sei hier der Anlaß vorhanden, um bei der Regierung die befördersliche Anhandnahme und Lösung dieser Frage anzuregen.

Dem Defretsentwurf wird stillschweigend die Genehmigung ertheilt.

Vortrag

iiber

den Stand und die Liquidation des Unternehmens der Juragewäfferkorrektion.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1888.)

Tschiemer, Entsumpsungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Bortrag des Regierungsraths an den Großen Rath über den Stand und die Liquidation der Juragewässerforrektion ist durch den Druck vervielfältigt und Ihnen in einer frühern Session zur Kenntniß gebracht worden, und ich will mittheilen, daß diesenigen Herren, welche sich nicht mehr im Besitze dessselben besinden, denselben im Borzimmer aufgelegt finden. Der Umstand, daß der Bortrag gedruckt ausgetheilt worden ist, überhebt mich nach meinem Dafürhalten der Aufgabe, in allzu einläßlicher Beise auf denselben einzutreten. Ich glaube, es sei nicht nöthig, mündlich alles das wieder anzubringen, was in dem Bortrage enthalten ist. Immerhin ist es nöthig, vorerst die Beranlassung u dem neuen Dekret, das dem Bortrage als Anhängsel beigefügt ift, Ihnen zu erläutern und sodann auf einzelne

Puntte näher einzutreten.

Der Große Rath hat am 9. März 1882 ein Defret über die Liquidation des Unternehmens der Juragewäffer= korrektion erlaffen. Durch dasfelbe find, wie Ihnen bekannt, alle Rechte und Pflichten des frühern Unternehmens an den Staat übergegangen, d. h. der Staat hat damals mit den Grundeigenthumern abgerechnet. Geftütt auf die vorgenommenen Mehrwerthschatzungen hat er die Beiträge der Grundeigenthümer festgestellt und erklärt: alles was zur Vollendung des Werkes nöthig ift, hat in Zukunft ber Staat, mit Gulfe der Bundesbeitrage, zu übernehmen. Bugleich war vorgesehen, daß die Ginforderung ber Beitrage der Grundeigenthumer, der Schwellenlostauffummen zc. an die Hypothekarkasse übergehen solle, in ähnlicher Weise, wie dies in Bezug auf die Einforderung der Bei-träge für die Haslethalentsumpfung der Fall war. Ferner ift im Jahre 1882 anläglich ber Aufftellung des ge= nannten Defrets dem Staate zur Vollendung des Werfes eine gemiffe Summe zur Berfügung geftellt worden. Es hat fich nun seither ergeben, daß es wünschbar ift, in gewiffer hinficht auf das Defret gurudzutommen und dasselbe zu erganzen, mas der 3med des vorliegenden Berichts nebft angehängtem Defret ift.

Wie Sie gesehen haben werden, datirt dieser Bericht schon vom Juni 1888, und ich habe zu demselben vorab eine kleine Berichtigung anzubringen. Es heißt nämlich in demselben, daß die Uebertragung der Einforderung der Beiträge der Grundeigenthümer an die Hypothekartasse noch nicht stattgefunden habe, da die Hypothekartasse schwierigkeiten mache, diese Einforderung zu übernehmen, indem die Forderungen noch nicht gehörig festgestellt seien. Ich kann nun mittheilen, daß seit Erlaß des Berichtes diese Uebertragung vorgenommen wurde und zwar durch Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Juni 1888. Bon diesem Zeitpunkte an hat die Hypothekarkasse die den Gemeinden liegenden Bezugsrödel zu ihren Handen genommen, einer Durchsicht unterworfen und richtiggestellt, und es sindet nun vom 1. Januar an der Bezug

der Mehrwerthbeiträge anftatt durch die vielen Gemeindeeinzieher durch die Sypothekarkasse statt, was in etwelcher Abanderung des gedruckten Vortrages noch anzubringen ist.

Im übrigen beziehen sich die Ergänzungen des Deftrets von 1882 hauptsächlich auf den sinanziellen Theil des Unternehmens. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß im Jahre 1882 die Rechnung vielleicht etwas zu früh abgeschlossen wurde, indem damals noch nicht nach jeder Richtung hin genau festgestellt werden konnte, welche Summen nöthig seien, um das ganze große Unternehmen zu vollenden. Es hat sich nun seither in Bezug auf einige Punkte die Nothwendigkeit ergeben, die Mittel zu vermehren, und ich möchte Ihnen hier die hauptsächlichs

ften diefer Punkte kurz vor Augen führen.

In erster Linie ist als solcher Punkt die Schleuse bei Nidau zu erwähnen. Diefe Schleufe war im Dekret von 1882, resp. in dem Vortrage, welcher demselben zu Grunde lag, nicht vorgesehen, sondern tam erft ein Jahr später als neues Bauobiekt hinzu und mußte nach den vom Bundesrathe im Jahr 1885 genehmigten Planen zur Ausführung ge-bracht werden. Der Zweck dieser Schleuse ist Ihnen wohl bekannt. Sie soll dafür sorgen, daß die Schwankungen im Bielersee nicht allzu große werden und daß nament-lich fein so geringer Wasserstand eintritt, daß die Ufer gefährdet sein könnten, ähnlich wie im Jahre 1874, wo infolge der Eröffnung des Nidau-Bürenkanals und des damit verbundenen plöglichen Fallens des See's am Ufer Abbrüche und Rutschungen stattfanden. Bu diesem Zwecke mußte man barnach trachten, im See einen ge= wiffen Minimalwafferstand zu erhalten. Es haben auch die oberen Kantone, Neuenburg, Freiburg und Waadt, sehr auf die Erstellung dieser Schleuse gedrungen, damit die Schifffahrt auf der Brope zwischen dem Neuenburger= und Murtenfee nicht zu fehr gehindert werde. Die Schleuse war aber auch das Objekt von Angriffen seitens von Anwohnern am Bielerfee, welche glaubten, diefelbe bilde ein Abflughinderniß und sei der Grund für allzu hohe Wafferstände. Ich möchte diese Unsicht bekämpfen. Nach meinem Dafürhalten hat diefes Wert in Bezug auf bas Sochwaffer keinen Ginflug, wohl aber ift es von bedeutendem Einfluß auf bas Riederwaffer, und ich will beifugen, bag trot der Schleuse, deren Bedienung eine fehr forgfältige war, von den oberen Kantonen sehr energische Reklama= tionen einliefen, daß ber Wafferftand ein fehr niediger fei und die Schifffahrt mahrscheinlich eingestellt werden muffe, wenn nicht Abhülfe geschaffen werden konne. Sie sehen, daß die Schleuse sehr nothwendig war, um nicht die Gefahr eintreten zu laffen, daß neue Abrutschungen ftattfinden konnten. Diefe Schleufe hatte aber einen Koften= aufwand von Fr. 240,000 zur Folge, woran der Bund allerdings einen Beitrag von Fr. 93,000 leistete, sodaß zu Lasten des Kantons Bern noch Fr. 147,000 verblieben, welche Ausgabe, ich wiederhole dies, im Liquidationsdekret von 1882 nicht vorgesehen war.

Als weiteres Objekt, das zu Mehrkosten Anlaß gibt, habe ich den Hagneckkanal anzusühren. Es ist dies, wie Sie wissen, ber dazu dient, die Aare von Aarberg nach dem Bielersee abzusleiten. Der Kanal hat von Aarberg weg durch die Ebene ein schwaches Gefäll von 1,4%,000, dagegen durch den Höhenzug hindurch, der die Ebene vom Bielersee abschließt, ein solches von 3,75%,000. Das Gefäll ist also zuerst ein schwaches und dann ein ziemlich starkes, wäherend sonst bei einem Fluß das Gefäll in der Regel gegen

die Mündung hin kleiner wird. Gine Waffermaffe, wie bie Mare, läßt fich nun nicht an ein folches Längenprofil binden, sondern hat das Bestreben, das Gefäll möglichst auszugleichen und das Bett in hochliegenden Punkten tiefer zu legen. Man hat allerdings seinerzeit vielleicht angenommen, weil der Sobenzug aus Molaffe beftehe, gemeinhin Felsen genannt, so werde er genügend Wider= ftand leiften, um dem Ginfagen der Waffermaffe entgegen= zuwirken. Das ist leider nicht der Fall. Die Molaffe hat, wenn sie einmal an die Luft tritt, nicht so viel Solidität, wie man glauben sollte. Sodann sind die aus Sandstein bestehenden Bante von sogenannten Mergelbänken durchbrochen. Dieser Mergel, der unter Umftänden fogar gefprengt werden muß, wenn man einen Einschnitt aufschließt, aber sofort verwittert, wenn er an die Luft kommt, hat natürlich dem Waffer nicht Wider= stand geleistet, sondern ist von demselben weggeführt worden. Infolge deffen haben in dem Ginschnitt bedeutende Auskolkungen stattgefunden, sodaß hier die Aare nicht so aussieht, wie man sich dieselbe gewöhnlich vor-stellt, sondern sie ist der gewöhnlichste Wildbach, der sich durch den Felseinschnitt hinunterstürzt.

Es ist nun natürlich sofort die Befürchtung einge= treten, daß fich diese Vertiefung mit der Zeit nach aufwärts ausdehnen, d. h. daß die Aare das Bestreben haben werbe, von der Einmundung in den Gee bis Aarberg ein gleiches Gefäll herzustellen, wenn nicht vorbeugende Maßregeln getroffen werden. Gine folde Ausgleichung zwischen Aarberg und dem See würde aber bedeutende Kosten nachsichziehen. Man müßte nicht nur die Ufer versichern, sondern auch die Fundamentationen der vier über die Aare führenden Brücken tiefersegen, und nament= lich die eine diefer Brücken konnte, trot Berficherungen, welche man am Juge anbringen konnte, nicht ficher gemacht werden. Es ift dies die fogenannte Sagnectbrucke, welche in einem eisernen Bogen über den Ginschnitt wegführt. Das eine Widerlager ift auf den Felsen felbst fundirt. Diefer Felsen tann unterwaschen werden und wenn dies über Gebühr ftattfindet, ift zu ristiren, daß die Brude unter Umftanden jum Ginfturg gebracht mer-

den kann.

Man hat sich nun schon vor zwei Jahren gefragt, was da wohl zu machen sei. Nach langen Untersuchungen ift man zu der Unficht gekommen, es fei der Bertiefung am besten dadurch entgegenzuarbeiten, daß man eine fünstliche Sohlenfixirung anbringe. Es wurde barüber auch im Einverständniß mit dem Bundesrath im Jahre 1887 ein Projekt aufgestellt, wonach am Hagneckeinschnit drei Querschwellen hatten angebracht werden sollen, zum 3wede, eine bestimmte Stauung zu veranlaffen, um den entstandenen Kolk langsam auszufüllen und einer weiteren Bertiefung entgegenzuarbeiten. Gine dieser Querschwellen ist im Winter 1887/88 ausgeführt worden, vermochte aber, da fie gang vereinzelt daftand, dem hochwaffer von 1888 nicht zu widerstehen und wurde weggeriffen, wodurch deren momentaner Nuten verloren ging. Nach diesem Ereigniß ist die Frage neuerdings untersucht und seitens der Entsumpfungsdirektion namentlich geprüft worden, ob die Sohlenfixirung das Richtige sei oder ob man nicht, trot den damit verbundenen Arbeiten, dem Fluffe die Ausgleichung des Bettes überlassen solle, was von den verschiedensten Seiten als das natürlichste bezeichnet wurde, wobei man dann successive diejenigen Aenderungen und Verbefferungen vornehmen könne, die fich als noth=

wendig herausstellen werden. Dieser Ansicht gegenüber machten aber die Freunde der Sohlenfizirung ihre Gründe geltend, und die Entsumpfungsdirektion ift fchließlich zur Unficht gekommen, es follte wenigstens ber Berfuch einer Fixirung gemacht werden, und zwar in der Weise, daß man nicht nur eine Querschwelle erstelle, sondern zwei, die sich gegenseitig unterstützen. Das erste Werk wurde den ersten Anprall aufnehmen, und 70 Meter unterhalb würde das zweite Werk angebracht, so daß der Ueberfall sich halbiren würde. Die Frage ist auch dem eidgenössi= schen Oberbauinspektorat vorgelegt worden, und die Herren wiffen, daß demfelben ein Techniter vorsteht, der in der ganzen Schweiz den Ruf einer Autorität genießt. Inspektorat war mit dem Antrag der Entsumpfungs= direktion einverstanden, indem es fand, es sei immer noch einfacher, eine Sohlenfixirung anzubringen, und damit der Ungewißheit in Bezug auf die Gestaltung des Marebettes aufwärts gegen Aarberg abzuhelfen. Die Regierung hat daraufhin die Entsumpfungsdirektion ermächtigt, mit der Fixirung fortzufahren. Die Arbeiten find denn auch gegenwärtig im Gange und werden bis zum Gintritt bes Sommerhochwaffers fertig fein. Es wird fich dann zeigen, ob die Querichwellen dem hochwaffer Widerstand zu leiften vermögen. Wenn dies der Fall ift, fo glaube ich, wir haben gewonnenes Spiel und konnen den Unfang noch weiter ausbauen, womit dann die größte Befahr, welche aus einer weitern Bertiefung entstehen könnte, überwunden ift.

Nun werden Sie begreifen, daß alle diefe Arbeiten, die gemacht werden muffen und seinerzeit nur zum Theil vorgesehen waren, zu Mehrkosten Beranlassung geben, die sich auf Fr. 106,000 beziffern. Ich komme zu einem dritten Punkt. Es betrifft dies

den Durchstich zwischen Megenried und Büren. Als es fich f. B. darum handelte, den Nidau-Bürenkanal weiter zu führen und die Arbeit zu vollenden, hatte Bern die Abficht, nicht einen formlichen Durchstich durch die starke Krümmung, welche die Aare da unten bildet, zu machen, sondern sich mehr dem jetigen Flußlauf anzuschmiegen, damit die Arbeit nicht allzu hoch zu stehen komme. Der Bundesrath ist jedoch auf diese Absicht des Kantons nicht eingegangen; auch die betheiligten Gemeinden wollten dieser Bariante ihre Zustimmung nicht geben, sondern verlangten, daß der Durchstich so durchgeführt werde, wie er im Blan La Nicca vorgefehen ift. Der Kanton Bern ist dann wirklich zur Ausführung in diesem Sinne genöthigt worden. Der Durchstich durch die Land= zunge machte fich ähnlich, wie die Ausführung des Sagnedtanals, d. h. man hat beidfeitig Berficherungen angebracht und in der Mitte einen Leitfanal ausgehoben, in der Meinung, die Aare werde den Rest selbst beforgen Man nahm das an, weil dieses Experiment ja beim Sagnedkanal so ausgezeichnet gelungen ift. So gunftig, wie beim Hagnecktanal, macht sich aber die Sache in diesem Durch= stich nicht, indem das Wasser nicht denselben Einfluß auf die Erdmaffe ausübt, wie beim hagneckfanal, wo bereits die letten Refte Erde weggeführt worden find. Nun könnte man allerdings finden, man folle einfach zuwarten, bis die Aare die Arbeit selbst verrichtet habe; denn etwas wird immerhin weggeschwemmt und man kann in dieser Beziehung von Jahr zu Jahr einen Fortschritt konstatiren. In diesem Falle würden dem Staat allerdings feine Rosten erwachsen; allein eine große Anzahl Interessirter, namentlich Anwohner am Bielerfee, verlangen, daß dieses

Hinderniß möglichst bald beseitigt werde, indem fie dem unvollendeten Ranal die Sauptschuld dafür beimeffen, daß im letten Sommer der Wafferstand des Bielerfees wieder höher war, als man es seit einer Reihe von Jahren gewöhnt war. Die Leute glauben, wenn die Mare durch den Ranal frei abfließen könnte, so wäre das hochwaffer nicht eingetreten und die vielen Strandböden wären nicht überschwemmt worden. Obschon nun diese Bedenken seitens der Behörden nicht vollständig getheilt werden können, indem sie glauben, man verspreche sich von der Beseitigung dieses Sinderniffes in Bezug auf die Senkung der Hochwaffer im Bielersee allzu viel, fanden fie doch, man folle dem Gesuche entgegenkommen und barnach trachten, ben Kanal möglichst rasch zu vollenden, d. h. die Arbeit, welche die Aare selbst verrichten soll, dadurch zu ergänzen, daß man die Erdmaffe von Sand aushebt, soweit sie über dem Waffer liegt, und mit der Baggermaschine, soweit sie sich unter dem Waffer befindet. Sie werden nun begreifen, daß dies Mehrkoften zur Folge hat. Dieselben sind allerdings schon im Dekret von 1882 berücksichtigt worden, aber nicht in dem Maße, wie es fich nun als nothwendig herausstellt, so daß voraus= sichtlich eine Kostenüberschreitung von Fr. 57,000 ein= treten wird.

Ich komme noch zu einem vierten Objekt, das Ein= fluß auf die Mehrkoften hat; es ist dies die sogenannte Binnenkorrektion. Sie wiffen, daß neben dem hagnedund dem Ridau-Büren-Ranal eine Reihe Entfumpfungs= kanäle gemacht werden mußten, um den Werth der Tieferlegung auf das anstoßende Land übertragen zu tonnen. Diese Kanäle find auf Berlangen der Mehr= werthschatzungskommission vermehrt, resp. es ist deren Gesammtlänge erhöht worden, was eine Ueberschreitung des Voranschlages von 1882 um Fr. 150,000 zur Folge hatte. Ich füge bei, daß in diefer Summe auch alle Rosten inbegriffen sind, welche man für die Ausräumung der Kanäle hatte. Dieselben mußten namentlich im Un= fang häufig ausgeräumt werden, und anstatt diese Rosten auf Rechnung des fünftigen Schwellenfonds zu schreiben, zog man vor, fie auf den Bautonto zu nehmen, wodurch dann die Summe entsprechend erhöht wurde. 3ch bemerte übrigens, daß die Binnenkorrettion zum größten Theil ausgeführt ift und die Fr. 150,000 größtentheils verwendet worden find.

Dies find die hauptfächlichsten Puntte, welche zu den Mehrausgaben Veranlaffung gaben, deren Betrag ich noch einmal turz resümiren will:

1. Schleufe in Nidau	Fr.	147,000
2. Berficherungen am hagneckkanal .	"	106,000
3. Durchstich Meyenried-Büren	"	57,000
4. Binnenkorrektion	,,	150,000
5. Diverse kleinere Posten, auf die ich		
nicht näher eintreten will	"	6 7,000
Summa der Mehrkoften gegenüber dem		
Voranschlag von 1882	Fr.	527, 0 00
hievon ift die Nachsubvention des Bun=	0 -	
des in Abzug zu bringen mit		180,000
_		
fo daß Mehrausgaben verbleiben im Be-		
trage von	Fr.	347,000
OY Y	2 '	Y

3ch bemerke, daß dies die reinen Bauausgaben find, ohne Berücksichtigung der Zinse und Anleihenskoften und allfälliger Beränderungen in den Mehrwehrtsbeiträgen und im Schwellenfonds zc. Dagegen ift von der Kantons=

buchhalterei ein Finanzausweis aufgestellt worden, der diese Faktoren berücksichtigt und welcher fich folgender= maßen gestaltet:

1. Baukosten bis Ende 1887	Fr.	11,569,979
2. Vollendungsarbeiten	"	530,000
3. Zinse und Schwellenfonds	,,	2,550,00 0
Totalkosten des Werkes	Fr.	14,649,979
Bur Deckung dieser Rosten standen	zur	Berfügung:
1. Bundesbeiträge . Fr. 4,340,000	•	, 0 0
achfubvention " 180,000		

Beitrag an die Schleuse

93,000 in Nidau

Fr. 4,613,000 2. Beiträge des Staates während 19 Jahren mit jährlich Fr. 200,000 3,800,000 Beitrag in den Schwellenfonds während 11 Jahren à Fr. 30,000 . . 330,000

3. Beiträge der Grundeigenthümer, 4,517,744 durch das Detret von 1882 fixirt auf . Verspätungszinse . 156,660 Beiträge für ben Schwellenfonds 641,200

4. Erlös aus Strandboden, Land= abschnitten, Material 2c.

194,000

Summa Fr. 14,252,604 Bieht man diese Mittel von den Rosten im Betrage von Fr. 14,649,979 ab, so bleibt eine Mehrausgabe von

Fr. 397,375 oder rund Fr. 400,000. Diefe Summe fällt, so wie die Sache im Jahre 1882 geordnet wurde, einzig dem Staate auf. Den Bund kann man nicht mehr wohl in Anspruch nehmen, nachdem er schon früher eine Rachsubvention von Fr. 180,000 ge= leiftet hat, und mit den Grundeigenthümern hat man im Jahre 1882 definitiv abgerechnet. Die Entsumpfungs= direktion und mit ihr die Regierung hat nun gefunden, es muffen diefe Mittel, die zur planmäßigen Bollendung bes Werkes nöthig find, bewilligt werden, und zwar in der Beife, daß man die jährlichen Beiträge von je Fr. 200,000 noch für zwei weitere Jahre (1890 und 1891) ausrichte.

Es liegt Ihnen nun ein "Dekretsentwurf betreffend die Bollendung des Unternehmens der Juragewäffer= forreftion" vor. In Art. 1 desfelben werden diefe Ein= zahlungen für 1890 und 1891 stipulirt. In Art. 2 ift der Termin festgesett, bis zu welchem die Korrektions= arbeiten zu vollenden find, nämlich längstens bis 1. Mai 1891. Ich bemerke dabei, daß wir hoffen, die Arbeiten vorher vollenden und namentlich die Baurechnung früher abschließen zu können. Unser Bestreben geht dahin, die Arbeiten möglichft rasch zu beendigen, worauf dann die. weiter nöthig werdenden Arbeiten als Unterhaltungs= arbeiten zu betrachten und aus den Zinsen des Schwellen= fonds zu bestreiten wären. Ich sagte Ihnen schon bei Erwähnung der Binnenkanale, daß dort Arbeiten gemacht wurden, für welche man schon früher den Schwellenfonds hätte belaften können. Auch beim Sagneckkanal hatte man folche Ausgaben für Erganzung von Berficherungen, die man ganz gut dem Schwellenfonds, der eine Million betragen soll, hätte entnehmen können. Man that es aber nicht, um den Schwellenfonds bis zum Abschluß des ganzen Werkes intakt zu lassen. Es ist auch deshalb noth= wendig, die Korrettionsarbeiten möglichst bald abzuschließen, namentlich in Bezug auf den Meyenried-Bürentanal, weil von der Bollendung des lettern die Fort=

setzung der Korrektion nach unten, auf dem Gebiete des Kantons Solothurn, abhängt. Ich will übrigens vor= läufig auf dieses Verhältniß nicht näher eintreten; es wird dies vielleicht noch von anderer Seite geschehen und werde ich dann möglicherweise später noch einige Bemerkungen anbringen.

In Art. 3 des Dekretsentwurfs ist der Regierungs= rath mit der Ausführung desselben, sowie mit der Ge= nehmigung der jährlichen Bauprogramme, welche im Rahmen des Defrets aufzustellen find, beauftragt.

Ich glaube Ihnen nun, so einläglich als die Zeit erlaubte, die hauptsächlichsten Gründe für diesen Dekretsentwurf auseinandergesetzt zu haben und möchte Sie ersuchen, durch Annahme desfelben die Mittel gur Bollendung des großen und schönen Werkes zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Ich kann ganz kurz sein. Nachdem es sich heraus= gestellt hat, daß das Dekret des Großen Rathes vom 9. März 1882 betreffend die Liquidation des Unternehmens der Juragewäfferkorrektion nicht mehr in allen Theilen durchführbar ift und einzelne Bestimmungen desfelben, die nicht zur Vollziehung gelangen konnten, nun durch neue ersetzt werden sollen, ist darüber weiter nicht viel zu bemerken, was nicht bereits vom herrn Baubirektor

angeführt worden wäre.

Das Defret von 1882 bafirte auf folgenden Grundfätzen. Man fetzte vor allem aus fest, daß von nun an die Liquidation des Unternehmens als Staatsunterneh= mung durchgeführt werden solle und daß im weitern die Beitrage der Grundeigenthumer, die fogenannten Mehr= werthschatzungen, definitiv festgestellt werden follen, so daß darüber hinaus nichts mehr gefordert werden könne. Die nach Abzug der Mehrwerthbeiträge und des vom Bund nachträglich noch gesprochenen Beitrages verbleibenden Rosten zur Durchführung der Liquidation folle der Staat bestreiten. Man nahm nun nach damaliger Rech= nung an, es werden bis und mit 1889 mit jährlichen Beiträgen von Fr. 200,000 die Koften des Unternehmens vollständig gedeckt werden können. Run haben fich diese Boraussetzungen nicht in allen Theilen erfüllt, indem, wie der herr Baudirektor des nähern auseinandergefett hat, zum Theil auch neue Arbeiten nöthig wurden, infolge deren der Voranschlag bedeutend überschritten werden muß, und zwar ist zur vollständigen Vollendung noch eine Summe von Fr. 397,000 oder rund Fr. 400,000 nöthig, fodaß nach dem seinerzeit angenommenen Grund= sate nichts anderes möglich sein wird, als die bisher ausgerichteten Beiträge noch für zwei weitere Jahre — 1890 und 1891 — zu bezahlen. Es läßt sich allerdings heute nicht mathematisch genau feststellen, daß diese Fr. 400,000 vollständig genügen werden. Rach dem jetigen Stand der Dinge ift dies aber jedenfalls an= nähernd die richtige Summe, und es wird unter allen Umständen kein großes Defizit mehr eintreten.

Eine andere Bestimmung des Dekrets von 1882 gelangte erst in letter Zeit zur Bollziehung, nämlich die Uebertragung der Forderungen an den Grundeigenthümern an die Hypothekarkasse. Aus verschiedenen Gründen konnte diese Uebertragung bis in die lette Zeit nicht stattsinden. Bor kurzem ist nun aber dieser Bestimmung des Dekrets von 1882 Rechnung getragen worden, indem die Ueber-tragung vollständig durchgeführt wurde.

3ch kann mich auf Diese wenigen Bemerkungen be-

ichränken und empfehle dem Großen Rathe die Unnahme des vorliegenden Defrets, mit dem einzigen Zusat, der feitens der Staatswirthschaftstommission beantragt wird, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, seine Aufmerksamkeit auch auf die von Seite des Kantons Solothurn auszuführenden Korrektionsarbeiten zu richten. Die Staatswirthschaftstommiffion hat diesen Untrag auf eine Anregung des herrn 3mer hin beschloffen, der auch schon vor einiger Zeit eine dahinzielende Motion im Großen Rathe eingereicht hat, mit Rücksicht auf die durch die hohen Wasserstände des Bielersees herbeigeführten llebelstände. Der Antrag der Staatswirthschaftstommiffion würde nun so ziemlich dem Sinne der von herrn Imer gestellten Motion Rechnung tragen. Nun bin ich zu wenig orientirt, um dem Großen Rathe diesen Antrag der Staatswirthschaftskommission näher zu begründen. wird dies seitens des Herrn Imer geschehen, der mit den Berhältniffen beffer vertraut ist, als ich. Ich will es also herrn Imer überlaffen, diefen Busabantrag der Staatswirthschaftstommission noch näher zu begründen.

Im er. Wie Herr Ballif bemerkt hat, wurde unterm 15. Mai vorigen Jahres ein von 22 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichneter Anzug eingereicht, dahingehend: "Der Regierungsrath sei einzuladen, die nothewendigen Vorkehren zu treffen, damit dem Beschlusse der Bundesversammlung von 1867 betreffend die Juragewässersorektion in kürzester Frist nachgekommen und der Kanton Solothurn angehalten werde, die auf seinem Gebiete herzustellende Korrektion in Ausführung zu bringen, um den sich oft wiederholenden hohen Wasserständen des Bielerses vorzubeugen." Ich will nun meine Auseinandersesungen theilen und zunächst einige Bemerkungen zum vorliegenden Dekretsentwurf anbringen, worauf ich Ihnen dann erläutern werde, inwiesern die eben zitirte Motion infolge einer stattgefundenen Konferenz zur Zeit theilweise gegenstandslos geworden ist.

Was das Dekret anbetrifft, so hätte ich gewünscht, die Vollendung der Arbeiten wäre um ein Jahr gefördert und als Endtermin also der 1. Mai 1890 statt 1891 in Aussicht genommen worden. Der Herr Entsumpfungsbirektor hat in der Staatswirthschaftskommission bemerkt, es werde vielleicht dieser kürzere Termin dennoch eingehalten werden, und Herr Graffenried, mit dem ich über die Sache gesprochen habe, ist der Ansicht, daß es möglich wäre, die Arbeiten die zum 1. Mai 1890 zu vollenden. Weshalb ich diesen frühern Termin vorgezogen hätte, werde ich Ihnen auseinandersehen, wenn ich über die bereits erwähnte Konferenz Bericht erstatte. Ich beharrte indessen in der Staatswirthschaftskommission auf diesem Wunsche nicht, da ich nicht die Minderheit bilden wollte und hoffe, die Arbeiten werden gleichwohl so viel als möglich beschleunigt werden.

Sobann hätte ich es gerne gesehen, wenn die Summe von Fr. 397,000, welche für Bollendungsarbeiten in Aussicht genommen wird, um Fr. 100,000 erhöht worden wäre, und zwar aus folgendem Grunde. Wie Sie wissen, macht die Juragewässertorrektion eine Grenzbereinigung zwischen den Kantonen Reuenburg und Bern nothwendig, und es steht die Lösung dieser Frage in nächster Aussicht. Infolge der Zihlkorrektion sind einzelne bernische Landeabschnitte auf die linke Userseite gekommen, und umgestehrt zu Reuendurg gehörende Abschnitte auf die rechte, sodaß ein Austausch nothwendig geworden ist. Wichtiger

aber als diefe Landtäusche sind nach meinem Dafür= halten die mit dieser Grenzregulirung verbundenen Kon= sequenzen, ein Bunkt, dem bernischerseits bis jett noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die Korrektions= arbeiten an der Zihl find nicht nur bernischerseits noch nicht abgeschlossen, sondern namentlich an der obern Bihl find dieselben seitens des Kantons Neuenburg noch lange nicht beendigt. Ich bin von der Regierung — es hat mich sehr gefreut, daß ich beigezogen wurde — delegirt worden, an den mit neuenburgischen Regierungsmitgliedern gepflogenen Berhandlungen betreffend die Grenzbereini= gung mit berathender Stimme theilzunehmen und habe aus diesen Verhandlungen den Eindruck mit nach haufe genommen, daß uns hier noch gang bedeutende Mehrkoften erwachsen werden, was ich gerne schon im vorliegenden Defret berücksichtigt gesehen hätte. Es werden sicher, wenn die Konvention mit Neuenburg so angenommen wird, wie sie im Entwurf vorliegt, für Bollendungs= arbeiten an der obern Zihl, die uns eigentlich nichts angehen, bedeutende Mehrkosten entstehen, die im vorliegenden Dekretsentwurf nicht berückfichtigt find. Gine Delegation des Bundesrathes hat nämlich f. 3. im Verein mit Abgeordneten des Kantons Neuenburg die Korrektions= arbeiten an der gbern Bihl in Augenschein genommen und als vollendet erklärt. In den Verhandlungen über die Grenzbereinigung ift nun von den Delegirten festgesett worden, daß das rechte Ufer der Zihl zum Unterhalt an Bern übergehe und das linke an Neuen= burg. Die Arbeiten an der obern Zihl find aber nicht so ausgeführt worden, wie die bernischen Korrektions= arbeiten. Sie sind schlecht gemacht; die Boschungen find schon jest angegriffen, die Steinwürfe find zu klein, zu steil, gehen zu wenig tief in's Wasser hinab und für aroße Wassermassen zu wenig weit hinauf, und wenn zwischen dem Neuenburger= und Bielerfee der Dampfichiff= verkehr hergestellt wird, welche Frage man ja in den Zeitungen immer ventilirt, so werden wir in kurzer Zeit das 9 Kilometer lange rechte Zihlufer frisch mit Steinen belegen müffen. Wir wiffen aber, was dies kostet, und ich hoffe deshalb, der Große Rath werde sich zweimal besinnen, bevor er der Konvention, die ihm nächstens vorgelegt werden wird, die Genehmigung ertheilt.

Was nun die Motion vom 15. Mai legten Jahres anbetrifft, fo ift benjenigen Berren, welche die Zeitungen regelmäßig lefen und in der vorliegenden Frage etwas au courant find, bekannt, daß anläglich der hohen Waffer= stände des vorigen Jahres die Schuld hiefür in den Kan= tonen Waadt, Freiburg und Neuenburg — und zwar sowohl in den Großen Rathen, als in den Zeitungen einzig und allein dem Kanton Bern beigemeffen wurde. Der Kanton Bern wird für alles verantwortlich gemacht: für die hohen Wafferstände sowohl, als auch für die niedrigen. Herr Bundesrath Schenk hatte nun das Gefühl, daß in Sachen wirklich etwas geschehen sollte, und turz nachdem hier die bezügliche Motion eingereicht wor= den war, veranstaltete er zwischen Delegirten der Kantone Solothurn und Bern eine Konferenz, um zu sehen, ob man den Kanton Solothurn, der bis jetzt noch gar nichts gethan hat, welchem Umstand die Schuld für die vorhandenen Uebelstände beizumeffen ist, nicht gütlich bewegen könnte, schon jest Arbeiten vorzunehmen, um feine Pflicht gegenüber bem Unternehmen zu erfüllen. Einige hunderttausend Franken liegen zu diesem Zwecke bereit, und es wäre dem Kanton Solothurn zudem ein

Bundesbeitrag von Fr. 360,000 ausgerichtet worden, wenn er, wie es längere Zeit vorgesehen war, alle Plane ausgeführt hätte. Solothurn sucht es nun aber bei diesem Anlaffe zu machen, wie in anderen Fragen auch: wenn man ihm eine Gifenbahn baut und fcone Bahnhöfe hinstellt, dann ist die Sache schön und gut, selbst aber möchte Solothurn möglichst wenig thun. Ich besitze aus allen Berichten der Juragewäfferkorrektion Auszuge, und durch dieselben zieht sich wie ein rother Faden die That= sache hindurch, daß der Kanton Bern seit 17 Jahren mit Solothurn immer Umftande hatte, um festzustellen, welche Arbeiten der Kanton Solothurn eigentlich ausführen solle. In der erwähnten Konferenz mit dem Chef des eidg. Departements des Innern ist nun festgesetzt worden, der Kanton Solothurn sei gehalten, sobald der Durchstich Mehenried-Büren beendigt sei, einen Theil seiner Arbeiten auszuführen. Um die Ausführung zu beschleunigen, wurde ferner vorgesehen, es solle der Kanton Solothurn nicht erst den Zeitpunkt der Vollendung des Durchstichs abwarten, um seine Plane festzustellen, sondern es solle dies innert der Frist geschehen, welche wir zur Vollendung des Durchstichs und ber Ausbaggerung in Aussicht nehmen, damit dann die Arbeiten sofort begonnen werden können. Der Kanton Solothurn hat sich damit einverstanden erklärt, und damit fällt natürlich die Motion vom 15. Mai vorigen Jahres dahin. Der von der Staatswirthschaftskommission beantragte Zusatzum vors liegenden Defret geht nun dahin, die Regierung werde eingeladen, dem Ranton Solothurn, unferm lieben Rachbar, etwas auf die Finger zu sehen, damit in Sachen

Mein Antrag geht also bahin, Sie möchten, wie Herr Ballif schon sagte, den vorliegenden Dekretsentwurf genehmigen und dabei die Hoffnung aussprechen, die Regierung werde sich dafür verwenden, daß der Kanton Solothurn, sobald die Bundesbehörde das Nöthige festgesett haben wird, die ihm obliegenden Arbeiten in An-

griff nimmt.

Tschiemer, Entsumpfungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte nur noch wenige Worte anbringen, in der Meinung, daß damit vielleicht die Motion des Herrn Imer und Mithafte ihre Erledi= gung finden kann. Ich möchte vor allem aus erklären, daß die Regierung mit dem Zusatz der Staatswirthschafts= kommission in Bezug auf das Vorgehen Solothurns ein= verstanden ift, und füge bei, daß die Regierung, veranlagt durch die Hochwaffer vom letten Oktober, von sich aus vorgegangen ift und beschloffen hat, ein Schreiben an den Bundesrath zu richten. Dieses Schreiben ift dann allerdings nicht abgegangen; denn nachdem die Staats= wirthschaftskommission eine Sitzung gehalten und die Stellung dieses Zusatzantrages beschloffen hatte, fanden wir, wir wollen zuerst den Auftrag des Großen Rathes abwarten. Man kann allerdings gegenüber Solothurn nur insoweit reklamiren, daß man den Bundesrath ver= anlaßt, dafür zu forgen, daß der Kanton Solothurn, gemäß Konferenzprotokoll vom Mai 1888, die Vorarbeiten zur Ausführung der Korrektion auf seinem Gebiete macht. Es ist in dem Protokoll gesagt, daß über die Frage, wie weit der Kanton Solothurn feinen Berpflichtungen nach= tommen folle, zu entscheiden sei, wenn der Megenried= Bürenkanal fertig sei, daß aber Solothurn unterdeffen seine Projekte präpariren solle. Man wird also darüber

wachen müffen, daß diese Projekte auf den Zeitpunkt der Vollendung des Meyenried-Bürenkanals vorliegen; ein weiteres wird man vorderhand vom Kanton Solothurn nicht verlangen können. Man hat letzen Herbings konstatirt, daß auf Solothurnergebiet eine Korrektion sehr nothwendig ist, um die großen Wassermassen durchzulassen; denn während der unfertige Meyenriedkanal das Hochwasser durchließ, trat die Aare untenher aus und überschwemmte ein ziemlich großes Gebiet, ein Beweis, daß man dort mehr Luft schaffen muß. Allein das kann erst angebracht werden, wenn es sich darum handelt, zu beschließen, welche Arbeiten vom Kanton Solothurn wirklich ausgeführt werden sollen.

herr Imer hat Ihnen sodann gesagt, er hatte ge= wünscht, daß die Summe von Fr. 400,000, welche für die Bollendung der Juragemäfferkorrektion verlangt wird, um Fr. 100,000 erhöht worden wäre. Ich möchte in dieser Beziehung bemerken, daß ich allerdings teine Garantie geben kann, daß diese Fr. 400,000 ausreichen werden. Ich habe absichtlich die Verhältnisse beim Sagnedkanal etwas geschildert und gezeigt, daß dort Verhältnisse existiren, über die man nicht gebieten kann und von benen man nicht weiß, wie fie sich noch gestalten werden. Ich kann also nicht mit aller Sicherheit sagen, daß die Fr. 400,000 unter allen Umständen genügen werden. Dagegen hätte ich mich nicht dazu verstehen laffen können, mit Ruckficht auf die Berhältniffe an der obern Bihl eine Erhöhung der Summe vorzunehmen Die Arbeiten an der obern Bihl gehen den Kanton Bern nichts an, und wenn dort zufällig noch etwas zu machen ist, was fich bei den weitern Verhandlungen über die Ueberein= funft mit Neuenburg betreffend die Grenzbereinigung zeigen wird, so wird man die bezüglichen Baukosten dem Kanton Neuenburg auferlegen können. Sollte aber die Nebereinkunft zu stande kommen, ohne daß die obern Kantone weitere Bauten ausführen, so glaube ich, man könne dem Ranton Bern allfällig später erwachsende Roften gang gut aus dem Schwellenfonds beftreiten; benn der Schwellenfonds ift ausdrücklich auch zum Unterhalt der Korrettionsarbeiten an der obern Zihl bestimmt. Der= selbe ift bis jest nicht angegriffen worden und foll hin= reichen, um diese Arbeiten zu bestreiten.

Dies, meine Herren, wollte ich noch beifügen und wiederhole, daß sich die Regierung mit dem Zusatz der Staatswirthschaftskommission einverstanden erklärt.

Der Dekretsentwurf wird genehmigt und ebenso der von der Staatswirthschaftskommission beantragte Zusatzum Beschluß erhoben, womit die Motion des Herrn Inner und Mithafte vom 15. Mai 1888 als erledigt betrachtet wird.

Präsident. Es wäre noch das Demissionsgesuch bes Herrn Scheurer zu behandeln. Dasselbe steht zwar nicht auf der Traktandenliste; allein ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß es wünschbar wäre, wenn dem Großen Rathe darüber einige Mittheilungen gemacht würden. Herr Scheurer hat, wie Sie wissen, auf 30. September 1888 seine Demission eingereicht und durch eine spätere Zuschrift vom 24. September das

Entlassungsgesuch dahin modifizirt, daß er seine Entlassung auf 31. März 1889 wünsche. Das Gesuch ist an eine Kommission gewiesen worden, deren Präsident Herr Ihro ist. Herr Ihro hat nun gewünscht, daß die Sache in dieser Session nicht behandelt werde, da er nicht erscheinen könne, und es ist von der Kommission und Herrn Scheurer selbst mitgetheilt worden, daß Aussicht vorhanden sei, daß das Gesuch gegenwärtig überhaupt zurückgezogen werde. Ich glaube deshalb, es liege keine Gesahr im Verzuge, wenn dieses Trattandum in der gegenwärtigen Session nicht behandelt wird, um so mehr, als die Kommission nicht Bericht erstatten kann. Es würde dieser Gegenstand deshalb auf die nächste Session zurückgelegt.

Einverstanden.

Der Präsident erklärt die außerordentliche Session als geschlossen, indem er den Mitgliedern gute Heimkunft wünscht.

Schluß der Sitzung und der Seffion um 128/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz. Diese Seite stand nicht für die Digitalisierung zur Verfügung.

Cette page n'était pas disponible pour la numérisation.

This page was not available for digitisation.